

Bundesgesetzblatt

3573

Teil I

Z 1997 A

1976

Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1976

Nr. 147

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 76	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) 54-2, 54-3, 54-1, 2300-1, 940-9, 96-1	3573
14. 12. 76	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Moselschifffahrt	3583
17. 12. 76	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung	3584
17. 12. 76	Zehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung	3588
17. 12. 76	Verordnung über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes, des Schlechtwettergeldes, des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe für das Jahr 1977 (AFG-Leistungsverordnung 1977)	3590
17. 12. 76	Verordnung zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung bei ungünstiger Beschäftigungslage	3606
17. 12. 76	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung	3607
20. 12. 76	Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1975	3610
20. 12. 76	Verordnung über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz	3612
20. 12. 76	Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1977	3614
20. 12. 76	Verordnung über die Durchführung der Fleischschau- und Geflügelfleischhygienestatistik (Fleischhygiene-Statistik-Verordnung — FIStV)	3615
13. 12. 76	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 96 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Januar 1975)	3616
15. 12. 76	Berichtigung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung	3616
20. 12. 76	Berichtigung der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)	3616
20. 12. 76	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes sowie der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes ...	3617

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 65 und Nr. 66	3618
Verkündungen im Bundesanzeiger	3619
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3619

**Gesetz
über Naturschutz und Landschaftspflege
(Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG)**

Vom 20. Dezember 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

(3) Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen dieses Gesetzes.

§ 2

**Grundsätze des Naturschutzes
und der Landschaftspflege**

(1) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen nach § 1 Abs. 2 angemessen ist:

1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen.
2. Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten. In besiedelten Bereichen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

3. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
4. Boden ist zu erhalten; ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
5. Beim Abbau von Bodenschätzen ist die Vernichtung wertvoller Landschaftsteile oder Landschaftsbestandteile zu vermeiden; dauernde Schäden des Naturhaushalts sind zu verhüten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen und durch Aufschüttung sind durch Rekultivierung oder naturnahe Gestaltung auszugleichen.
6. Wasserflächen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu vermehren; Gewässer sind vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen; nach Möglichkeit ist ein rein technischer Ausbau von Gewässern zu vermeiden und durch biologische Wasserbaumaßnahmen zu ersetzen.
7. Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.
8. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.
9. Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern, dies gilt insbesondere für Wald, sonstige geschlossene Pflanzendecken und die Ufervegetation; unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen.
10. Wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere sind als Teil des Naturhaushalts zu schützen und zu pflegen.
11. Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten.
12. Der Zugang zu Landschaftsteilen, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung besonders eignen, ist zu erleichtern.

(2) Durch Landesrecht können weitere Grundsätze aufgestellt werden.

§ 3**Aufgaben der Behörden und öffentlichen Stellen**

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der im Rahmen und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Andere Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Sie haben die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

(3) Die Beteiligungspflicht nach Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend für die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren können.

§ 4**Vorschriften für die Landesgesetzgebung**

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der in Satz 3 genannten Vorschriften Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Vorschriften einschließlich geeigneter Entschädigungsregelungen erlassen oder bestehende Vorschriften anpassen. Die §§ 1 bis 3, 7, 9, 12 Abs. 4 Satz 2, § 22 Abs. 4, §§ 23, 26 Abs. 3, §§ 28 bis 40 gelten unmittelbar.

Zweiter Abschnitt
Landschaftsplanung

§ 5**Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne**

(1) Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Bereich eines Landes in Landschaftsprogrammen einschließlich Artenschutzprogrammen oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt.

(2) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne sollen unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Programme und Pläne im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen werden.

(3) Werden in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Landes in Landschaftsplänen dargestellt, so ersetzen die Landschaftspläne die Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne.

§ 6**Landschaftspläne**

(1) Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in Landschaftsplänen mit Text, Karte und zusätzlicher Begründung näher darzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

(2) Der Landschaftsplan enthält, soweit es erforderlich ist, Darstellungen

1. des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft und seine Bewertung nach den in § 1 Abs. 1 festgelegten Zielen,
2. des angestrebten Zustandes von Natur und Landschaft und der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere
 - a) der allgemeinen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Dritten Abschnittes,
 - b) der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten Abschnittes und
 - c) der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere im Sinne des Fünften Abschnittes.

(3) Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Auf die Verwertbarkeit des Landschaftsplanes für die Bauleitplanung ist Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Länder bestimmen die für die Aufstellung der Landschaftspläne zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen. Sie regeln das Verfahren und die Verbindlichkeit der Landschaftspläne, insbesondere für die Bauleitplanung. Sie können bestimmen, daß Darstellungen des Landschaftsplanes als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

§ 7**Zusammenwirken der Länder bei der Planung**

(1) Die Länder sollen bei der Aufstellung der Programme und Pläne der §§ 5 und 6 darauf Rücksicht nehmen, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der §§ 1 und 2 in benachbarten Bundesländern und im Bundesgebiet in seiner Gesamtheit nicht erschwert wird.

(2) Ist auf Grund der natürlichen Gegebenheiten eine die Grenze eines Landes überschreitende Planung erforderlich, so sollen die benachbarten Länder bei der Erstellung der Programme und Pläne nach den §§ 5 und 6 die Erfordernisse und Maßnahmen für die betreffenden Gebiete im Benehmen miteinander festlegen.

Dritter Abschnitt

Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 8

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Voraussetzung einer derartigen Verpflichtung ist, daß für den Eingriff in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist. Die Verpflichtung wird durch die für die Entscheidung oder Anzeige zuständige Behörde ausgesprochen. Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

(3) Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen.

(4) Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft, der auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes vorgenommen werden soll, hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im einzelnen im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan in Text und Karte darzustellen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes.

(5) Die Entscheidungen und Maßnahmen werden im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden getroffen, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden selbst ent-

scheiden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die auf Grund eines Bebauungsplanes getroffen werden.

(6) Bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Behörden, denen keine behördliche Entscheidung nach Absatz 2 vorausgeht, gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

(7) Die im Sinne dieses Gesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen.

(8) Die Länder können bestimmen, daß Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriffe anzusehen sind. Sie können gleichfalls bestimmen, daß Veränderungen bestimmter Art als Eingriffe gelten, wenn sie regelmäßig die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(9) Die Länder können zu den Absätzen 2 und 3 weitergehende Vorschriften erlassen, insbesondere über Ersatzmaßnahmen der Verursacher bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen.

§ 9

Verfahren bei Beteiligung von Behörden des Bundes

Soll bei Eingriffen in Natur und Landschaft, denen Entscheidungen von Behörden des Bundes vorausgehen oder die von Behörden des Bundes durchgeführt werden, von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden abgewichen werden, so entscheidet hierüber die fachlich zuständige Behörde des Bundes im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

§ 10

Duldungspflicht

(1) Die Länder können bestimmen, daß Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundflächen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund oder im Rahmen dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften zu dulden haben, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.

§ 11

Pflegepflicht im Siedlungsbereich

(1) Im besiedelten Bereich können Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die ein Grundstück nicht ordnungsgemäß instandhalten, zur Pflege des Grundstücks verpflichtet werden, sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden und die Pflege des Grundstücks angemessen und zumutbar ist.

(2) Die Länder können weitergehende Vorschriften erlassen.

Vierter Abschnitt
Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter
Teile von Natur und Landschaft

§ 12

Allgemeine Vorschriften

- (1) Teile von Natur und Landschaft können zum
1. Naturschutzgebiet, Nationalpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark oder
 2. Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil
- erklärt werden.

(2) Die Erklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder die Ermächtigungen hierzu.

(3) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über

1. das Verfahren nach Absatz 1,
2. die einstweilige Sicherstellung der zu schützenden Teile von Natur und Landschaft,
3. ihre Registrierung.

(4) Die Länder können für Naturparke abweichende Vorschriften erlassen. Die Erklärung zum Nationalpark ergeht im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

§ 13

Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- oder wildlebender Tierarten,
 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
- erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 14

Nationalparke

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen,

3. sich in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden und
4. vornehmlich der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes dienen.

(2) Die Länder stellen sicher, daß Nationalparke unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt werden. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 15

Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung
- erforderlich ist.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 1 Abs. 3 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 16

Naturparke

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und
4. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung oder den Fremdenverkehr vorgesehen sind.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihrem Erholungszweck geplant, gegliedert und erschlossen werden.

§ 17

Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit
- erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

§ 18

Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die Länder können für den Fall der Bestandminderung die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen festlegen.

§ 19

Kennzeichnung und Bezeichnungen

(1) Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sollen gekennzeichnet werden.

(2) Die Bezeichnungen „Naturschutzgebiet“, „Nationalpark“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“ und „Naturdenkmal“ sowie die nach Absatz 1 bestimmte Kennzeichnung dürfen nur für die nach diesem Abschnitt geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden. Bezeichnungen und Kennzeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen für Bestandteile von Natur und Landschaft nicht benutzt werden.

Fünfter Abschnitt

Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere

§ 20

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere, ihrer Entwicklungsformen, Lebensstätten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts (Artenschutz). Der Artenschutz schließt auch die Ansiedlung verdrängter oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten an geeigneten Lebensstätten innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes ein.

(2) Bund und Länder unterstützen die internationalen Bemühungen um den Schutz und die Erhaltung der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere.

(3) Die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts, des Viehseuchenrechts, des Tierschutzrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts bleiben unberührt.

§ 21

Allgemeiner Schutz von Pflanzen und Tieren

Es ist verboten,

1. ohne vernünftigen Grund wildwachsende Pflanzen zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
2. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
3. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln.

§ 22

Besonders geschützte Pflanzen und Tiere

(1) Bestimmte Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sind unter besonderen Schutz zu stellen, wenn dies

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
4. zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft

erforderlich ist.

(2) Es ist verboten,

1. Pflanzen der besonders geschützten Arten oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. Tiere der in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 als vom Aussterben bedroht bezeichneten Arten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. a) frische oder getrocknete Pflanzen der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Pflanzen sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse und
b) lebende oder tote Tiere der besonders geschützten Arten oder Teile dieser Tiere, ihre Eier, Larven, Puppen, sonstige Entwicklungsformen oder Nester sowie hieraus gewonnene Erzeugnisse

in Besitz zu nehmen, zu erwerben, die tatsächliche Gewalt darüber auszuüben, zu be- und verarbeiten, abzugeben, feilzuhalten, zu veräußern oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten nicht für den Fall, daß die Handlungen bei der ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse oder bei der Ausführung eines nach § 8 zugelassenen Eingriffs vorgenommen werden. Ländervorschriften zum Schutz einzelner Arten und andere Schutzvorschriften bleiben von dieser Regelung unberührt.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen

1. die unter besonderen Schutz gestellten Pflanzen- und Tierarten,
2. die besonders geschützten Pflanzen- und Tierarten, die ohne Gefährdung des Schutzzwecks unter bestimmten Voraussetzungen von einzelnen Verboten nach Absatz 2 ausgenommen werden oder von den Ländern ausgenommen werden können, insbesondere für das Halten zu privaten Zwecken oder den Handel in Fachgeschäften.

(5) Die Länder können weitere Arten wildwachsender Pflanzen oder wildlebender Tiere ganz oder teilweise unter besonderen Schutz stellen. Sie können dabei die nach Absatz 4 getroffene Regelung nachrichtlich in das Landesrecht übernehmen. Vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten sollen in den Rechtsvorschriften hervorgehoben werden.

§ 23

Sonstige Ermächtigungen des Bundesministers

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit es zum Schutz und zur Pflege bestimmter Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen von Pflanzen, Teilen von Pflanzen sowie hieraus gewonnenen Erzeugnissen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes,
2. die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen von Tieren, Teilen von Tieren, ihren Eiern, Larven, Puppen, sonstigen Entwicklungsformen oder Nestern sowie hieraus gewonnenen Erzeugnissen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes,
3. die Kennzeichnung zu wissenschaftlichen Zwecken,
4. die Regulierung der Bestände bestimmter Tierarten im Interesse einer biologischen Vielfalt oder zur Abwendung wesentlicher Schäden in Natur und Landschaft.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister der Finanzen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie bei dem sonstigen Verbringen der Pflanzen und Tiere mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuergesetz vom 6. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2641), gilt entsprechend. Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Satz 1; er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger die Zolldienststellen bekannt, bei denen die Pflanzen und Tiere zur Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie zum sonstigen Verbringen abgefertigt werden, wenn die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 geregelt ist.

§ 24

Tiergehege

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

(2) Die Genehmigung darf unbeschadet anderer Vorschriften nur erteilt werden, wenn

1. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie die fachgerechte Betreuung gewährleistet und
2. durch die Anlage weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Landschaft in unangemessener Weise eingeschränkt wird.

(3) Zusammen mit der Genehmigung soll die zuständige Behörde über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a des Umsatzsteuergesetzes entscheiden.

(4) Das Nähere regeln die Länder; insbesondere können sie die Genehmigung von weitergehenden Voraussetzungen abhängig machen, für bestimmte Tiergehege allgemeine Ausnahmen zulassen und Bestimmungen für eine Übergangsregelung treffen.

§ 25

Schutz von Bezeichnungen

Die Bezeichnungen „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde geführt werden.

§ 26

Ländervorbehalt

(1) Die Länder erlassen weitere Vorschriften zur Verwirklichung des Artenschutzes, insbesondere über

1. den Schutz der Lebens- und Zufluchtstätten sowie Lebensräume wildlebender Tiere,
2. das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht kranker, hilfloser Tiere der geschützten Arten und ihren Verbleib,
3. das gewerbsmäßige Sammeln, Be- und Verarbeiten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

(2) Soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von seiner Ermächtigung nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 keinen Gebrauch macht, können die Länder entsprechende Regelungen treffen.

(3) Die Länder können

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, wasser- und sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt oder
3. zu Forschungs-, Lehr- oder Zuchtzwecken

Ausnahmen von den Vorschriften dieses Abschnittes und den auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Rechtsvorschriften zulassen.

Sechster Abschnitt

Erholung in Natur und Landschaft

§ 27

Betreten der Flur

(1) Das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung ist auf eigene Gefahr gestattet.

(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutze der Erholungssuchenden oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Grundstücksbesitzers einschränken sowie andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

(3) Weitergehende Vorschriften der Länder und Befugnisse zum Betreten von Teilen der Flur bleiben unberührt.

§ 28

Bereitstellung von Grundstücken

Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Gebietskörperschaften stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundstücke, die sich nach ihrer Beschaffenheit für die Erholung der Bevölkerung eignen, insbesondere

1. Ufergrundstücke,
2. Grundstücke mit schönen Landschaftsbestandteilen,
3. Grundstücke, über die sich der Zugang zu nicht oder nicht ausreichend zugänglichen Wäldern, Seen, Meeresstränden ermöglichen läßt,

in angemessenem Umfang für die Erholung bereit, es sei denn, daß dies mit der öffentlichen Zweckbindung der Grundstücke unvereinbar ist.

Siebenter Abschnitt

Mitwirkung von Verbänden,
Ordnungswidrigkeiten und Befreiungen

§ 29

Mitwirkung von Verbänden

(1) Einem rechtsfähigen Verein ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weitergehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Rechtsvorschriften der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden,
2. bei der Vorbereitung von Programmen und Plänen im Sinne der §§ 5 und 6, soweit sie dem einzelnen gegenüber verbindlich sind,
3. vor Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten und Nationalparks erlassen sind,
4. in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 verbunden sind,

soweit er nach Absatz 2 anerkannt ist und durch das Vorhaben in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) gelten sinngemäß.

(2) Die Anerkennung wird auf Antrag erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert,
2. nach seiner Satzung einen Tätigkeitsbereich hat, der mindestens das Gebiet eines Landes umfaßt,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
4. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist,

5. den Eintritt jedermann ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

(3) Für die Anerkennung zur Mitwirkung bei Planungen und Maßnahmen des Bundes, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß der Verein einen Tätigkeitsbereich hat, der das Gebiet der Länder umfaßt, auf die sich die Planungen und Maßnahmen des Bundes beziehen.

(4) Die Anerkennung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich ausgesprochen; sie gilt für das Gebiet des Landes, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat. In den Fällen des Absatzes 3 wird die Anerkennung von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgesprochen.

(5) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie ist zurückzunehmen, wenn dieser Mangel nicht beseitigt ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung endet das Mitwirkungsrecht.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 31

Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften kann von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verordnungen, die auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassen worden sind, soweit sie nach Landesrecht weitergelten.

Achter Abschnitt Änderung von Bundesgesetzen

§ 32

Änderung des Schutzbereichgesetzes

In § 1 Abs. 3 Satz 1 des Schutzbereichgesetzes vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), werden nach dem Wort „Naturschutzes“ die Worte „und der Landschaftspflege“ eingefügt.

§ 33

Änderung des Landbeschaffungsgesetzes

Das Landbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz LBG vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 653), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Naturschutzes“ die Worte „und der Landschaftspflege“ eingefügt.
2. In § 16 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „Denkmal- und Naturschutz gestellt sind“ ersetzt durch die Worte „Denkmalschutz gestellt oder als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“.

§ 34

Änderung des Bundesleistungsgesetzes

§ 68 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1769), zuletzt geändert durch Artikel 157 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Naturschutzgebieten, Nationalparken, Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsteilen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sowie Tierschutzgebieten;“
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Unter den in Artikel 45 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut als Naturschutzpark bezeichneten Gebieten sind Nationalparke zu verstehen.“

§ 35

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 7 Satz 1 werden die Worte „die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Landschaft“ durch die Worte „den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Forstwirtschaft,“ die Worte „des Naturschutzes und der Landschaftspflege,“ eingefügt.

§ 36

Anderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173), zuletzt geändert durch das Gesetz über den rechtlichen Status der Bundeswasserstraße Saar vom 7. April 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 829), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Befahren der Bundeswasserstraßen in Naturschutzgebieten und Nationalparks nach den §§ 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes kann durch Rechtsverordnung, die der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt, geregelt, eingeschränkt oder untersagt werden, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.“

2. In § 50 Abs. 1 Nr. 2 wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:

„einer Vorschrift einer nach § 5 Satz 3, § 27 oder § 46 Nr. 1 bis 3“.

§ 37

Anderung des Luftverkehrsgesetzes

§ 6 Abs. 2 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721, 1193), erhält folgende Fassung:

„Vor Erteilung der Genehmigung ist besonders zu prüfen, ob die geplante Maßnahme den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht und ob die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt sind“.

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 38

Übergangsvorschrift für besondere Fälle

(1) Durch Naturschutz und Landschaftspflege dürfen Flächen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich oder überwiegend Zwecken

1. der Landesverteidigung, einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. des Bundesgrenzschutzes,
3. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
4. der See- oder Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
7. der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost

dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht im Land Berlin.

§ 39

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 40

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. Dezember 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter
sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Moselschiffahrt**

Vom 14. Dezember 1976

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Moselschiffahrt vom 8. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 84), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3518), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Signalleuchten der Fahrzeuge, die am 1. Juli 1974 bereits in Dienst gestellt oder auf Kiel gelegt sind, müssen spätestens am 1. Juli 1984, die Signal-

leuchten der Fahrzeuge, die nach dem 1. Juli 1974 auf Kiel gelegt sind, müssen spätestens am 1. März 1977 den anliegenden Vorschriften entsprechen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Moselschiffahrt vom 13. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3518) außer Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1976

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Vom 17. Dezember 1976

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 24 Abs. 1 und 2, des § 78 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3341), und auf Grund des § 382 Abs. 4 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 613), geändert durch das Adoptionsgesetz vom 2. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1749), wird verordnet:

§ 1

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 560, 1221), zuletzt geändert durch die Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung vom 10. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden

- a) in Nummer 1 Buchstaben a und b, den Nummern 2 A, 2 B, 3, 6, 7, 8, 10 Buchstabe c, sowie den Nummern 11 und 12 die Angabe „(§ 57)“ durch die Angabe „(§ 55)“ ersetzt,
- b) in Nummer 15 die Worte „nach § 55 Abs. 1 Satz 1“ durch die Worte „als Rückwaren (§ 55)“ ersetzt.

2. In § 20 a Abs. 1 werden

- a) in Satz 2 zwischen den Worten „führt“ und „mit“ die Worte „oder führen läßt“ eingefügt,
- b) nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:
„Werden im Zollgebiet Bücher oder Aufzeichnungen nicht geführt, so ist von den Hauptzollämtern, in deren Bezirk die Waren abgefertigt werden sollen, dasjenige Hauptzollamt zuständig, bei dem zuerst der Antrag auf Zulassung gestellt worden ist.“

3. § 35 Abs. 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Zollfrei sind unter den sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 1990/76 des Rates vom 22. Juli 1976 über die zollrechtliche Behandlung von zu Erprobungs- oder Untersuchungszwecken eingeführten Waren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 219 S. 14) Waren, die aus

einem Gebiet innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zur Erprobung oder Untersuchung eingeführt und bei der Erprobung oder Untersuchung verbraucht werden. Werden die Waren dabei nicht verbraucht, so wird Artikel 3 der in Satz 1 bezeichneten Verordnung angewendet.“

4. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„§ 55

Rückwaren

(1) Zollfrei nach der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 des Rates vom 25. März 1976 über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 89 S. 1), sind unter den in dieser Verordnung bezeichneten Voraussetzungen Waren, die aus einem Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft wieder eingeführt werden. Für die Zollbegünstigung von Waren, die aus einem Gebiet innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft wieder eingeführt werden, gelten die nachstehenden Absätze 2 bis 4. Die Zollfreiheit von Waren, die nach vorübergehender Lagerung in einem Freihafen wieder eingeführt werden, richtet sich nur nach § 56.

(2) Zollfrei bei der Wiedereinfuhr aus Gebieten innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft sind unter den sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verordnung Waren, die nachweisbar aus dem freien Verkehr des Zollgebiets (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll ausgeführt worden sind. Im Falle des Artikels 7 Abs. 2 Satz 1 der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verordnung ist die Zollfreiheit ausgeschlossen; der Zoll wird auf den Betrag ermäßigt, der nach § 52 des Gesetzes zu erheben wäre.

(3) Zollfrei sind unter den übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 auch Waren, die aus einer bleibenden Zollgutverwendung ausgeführt worden sind, wenn sie unter zollamtlicher Überwachung für den gleichen Zweck verwendet werden, zu dem sie vor ihrer Ausfuhr nach § 55 des Gesetzes hätten verwendet werden dürfen. Satz 1 gilt sinngemäß für Waren, die vor ihrer Ausfuhr nach § 39 des Gesetzes unter Zweckbindung zollfrei gewesen sind.

(4) Ist die Zollfreiheit nach Absatz 2 Satz 1 ausgeschlossen, weil die Waren im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs ausgeführt worden sind, so wird der Zoll auf den Betrag ermäßigt, der in diesem Veredelungsverkehr wegen der Ausfuhr nicht entrichtet oder für Nachholgut nicht erhoben worden ist. Ist Nachholgut noch nicht eingeführt worden, so bleiben die Waren zollfrei, wenn der Nachholschein (§ 110 Abs. 5) zurückgegeben wird.

(5) Dem Zollantrag auf Abfertigung der Waren zum freien Verkehr, im Falle des Absatzes 3 Satz 1 auf Abfertigung zur bleibenden Zollgutverwendung ist als Zollanmeldung eine Rückwarenerklärung nach vorgeschriebenem Muster beizufügen, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen der Zollbegünstigung ergeben. Die Richtigkeit der Rückwarenerklärung ist durch Belege nachzuweisen. Die Zollstelle kann auf die Rückwarenerklärung oder auch auf die Belege verzichten, soweit die Voraussetzungen für die Zollbegünstigung offensichtlich sind oder der Nachweis in anderer Weise geführt wird.“

5. § 56 wird wie folgt gefaßt:

„§ 56

Freihafenlagerung

(1) Zollfrei sind Waren, die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes) ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll oder aus einer bleibenden Zollgutverwendung ausgeführt und auf Grund des § 61 Abs. 2 des Gesetzes in einem Freihafen vorübergehend gelagert worden sind; § 55 Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß die nachstehenden Bestimmungen eingehalten sind.

(2) Die Waren sind vor der Ausfuhr zu stellen und mit dem Antrag anzumelden, die Ausfuhr zollamtlich zu überwachen. Antrag und Anmeldung sind nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken abzugeben. Die Zulassungsverfügung nach § 61 Abs. 2 des Gesetzes ist vorzulegen. Die Waren können vorweg bei einer anderen als der nach § 10 zuständigen Zollstelle zur Prüfung des Antrags und der Anmeldung sowie zur Sicherung der Nämlichkeit gestellt werden.

(3) Für die Wiedereinfuhr der Waren wird eine Frist gesetzt; dabei werden die zugelassene Lagerdauer und die erforderlichen Beförderungszeiten berücksichtigt. Die nach § 10 zuständige Zollstelle erteilt dem Antragsteller einen Zwischenschein und überwacht die Ausfuhr.

(4) Unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen kann zugelassen werden, daß die Waren ohne Gestellung ausgeführt werden.

(5) Die Waren dürfen im Freihafen nur wie zugelassen gelagert werden. Die Lagerdauer darf ohne Zustimmung des zulassenden Hauptzollamts nicht überschritten werden. Im übrigen darf die Frist für die Wiedereinfuhr nur aus zwingendem Anlaß überschritten werden. Der

Anlaß ist nachzuweisen. Bei der Gestellung nach der Wiedereinfuhr ist der Zwischenschein vorzulegen; er dient zugleich als Zollanmeldung.“

6. Die §§ 57, 57 a und 58 werden gestrichen.

7. In § 68 werden

a) in Absatz 1 Nr. 1 zwischen den Worten „Einfuhr“ und „zum“ die Worte „oder bei der Abfertigung zum freien Verkehr im Anschluß an eine Zollgutlagerung in einer Zollniederlage (§ 43 des Gesetzes)“ eingefügt,

b) Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Zollfreiheit hängt davon ab, daß bei der Abfertigung zum freien Verkehr (im Falle des Absatzes 4 Satz 2 bei der Abfertigung zur Zollgutverwendung) eine mit Dienststempel versehene Erklärung des Leiters der Vertretung oder seines Stellvertreters nach vorgeschriebenem Muster vorgelegt wird, aus der sich die tatsächlichen Voraussetzungen der Zollfreiheit ergeben. Bei der Einfuhr hängt die Zollfreiheit zudem davon ab, daß die Waren unter der Anschrift der Vertretung oder ihres Leiters oder seines Stellvertreters, im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 der Anschrift einer dort genannten Person eingehen.“

8. § 85 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Zollversandgut darf auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen werden. Ein Lagern ist zulässig, soweit es durch das Umladen zwangsläufig bedingt ist. Soweit beim Umladen Nämlichkeitsmittel nicht erhalten bleiben, müssen neue, von der deutschen Zollverwaltung anerkannte Nämlichkeitsmittel an ihre Stelle treten.“

9. In § 117 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 96 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung“ durch die Angabe „§ 130 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung“ ersetzt.

10. In § 148 Abs. 2 werden

a) in Nummer 7 die Angaben in den Abgabensatzspalten durch folgende Angaben ersetzt:

„1,60 2,20“,

b) in Nummer 8 Buchstabe a die Angaben in den Abgabensatzspalten durch folgende Angaben ersetzt:

„19,50 20,80“,

c) in Nummer 8 Buchstabe b die Angaben in den Abgabensatzspalten durch folgende Angaben ersetzt:

„13,— 17,40“,

d) in Nummer 8 Buchstabe c die Angaben in den Abgabensatzspalten durch folgende Angaben ersetzt:

„9,40 11,60“.

11. In § 148 a wird

- a) in Absatz 1 die Angabe „§ 408 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung“ durch die Angabe „§ 382 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung“ ersetzt,
- b) in Absatz 2 die Angabe „§ 408 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung“ durch die Angabe „§ 382 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung“ ersetzt.

12. Nach § 148 a wird folgender § 148 b eingefügt:

„§ 148 b

Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig der Verordnung (EWG) Nr. 542 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 S. 1) zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen Artikel 13 Buchstabe a oder Artikel 39 Abs. 2 die Waren nicht, nicht fristgemäß, unter Nichtbeachtung der getroffenen Maßnahmen oder nicht unverändert gestellt,
2. die ihm ausgehändigten Exemplare des Versandscheins nach Artikel 19 Abs. 1 oder Artikel 39 Abs. 2 bei der Beförderung der Ware nicht mitführt,
3. entgegen Artikel 20 oder Artikel 39 Abs. 2 der Zollstelle die Exemplare des Versandscheins nicht vorlegt,
4. entgegen Artikel 21 oder Artikel 39 Abs. 2 der Grenzübergangsstelle die Sendung nicht oder nicht unter Vorlage der Exemplare des Versandscheins vorführt,
5. entgegen Artikel 22 Abs. 1 oder Artikel 39 Abs. 2 bei der Grenzübergangsstelle einen Grenzübergangsschein nicht abgibt,
6. entgegen Artikel 23 oder Artikel 39 Abs. 2 der Zwischenzollstelle die ihm ausgehändigten Exemplare des Versandscheins nicht vorlegt,
7. entgegen Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 oder Artikel 39 Abs. 2 bei Umladungen den Versandschein nicht mit dem vorgeschriebenen Vermerk versieht oder die nächste Zollstelle, der die Waren vorzuführen sind, nicht unterrichtet,
8. entgegen Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 oder Artikel 39 Abs. 2 bei Verletzung von Verschlüssen ein Protokoll nicht aufnehmen läßt,
9. entgegen Artikel 25 Abs. 3 oder Artikel 39 Abs. 2 die Entladung von Waren im Versandschein nicht vermerkt oder ein Protokoll nicht aufnehmen läßt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt auch, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder

fahrlässig der Verordnung (EWG) Nr. 1226/71 der Kommission vom 11. Juni 1971 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten bei den Abgangs- und Bestimmungszollstellen für die im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderten Waren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 129 S. 1) zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 das Feld „Abgangszollstelle“ nicht durch Angabe des Versendungs-tags der Waren vervollständigt oder die Versandanmeldung nicht entsprechend der Bewilligung mit einer Nummer versieht,
2. entgegen Artikel 6 Abs. 1 die ordnungsgemäß ausgefüllte Versandanmeldung nicht spätestens im Zeitpunkt der Versendung vervollständigt,
3. entgegen Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 das Exemplar Nr. 1 des Versandscheins nicht rechtzeitig der Abgangszollstelle zuleitet,
4. entgegen Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b den Sonderstempel oder die mit dem Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle oder des Sonderstempels versehenen Vordrucke nicht sicher aufbewahrt,
5. die Bestimmungszollstelle entgegen Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a nicht rechtzeitig über etwaige Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten unterrichtet oder ihr entgegen Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b nicht rechtzeitig die Exemplare der Versandscheine, die die Sendung begleitet haben, zusendet oder ihr nicht gleichzeitig das Ankunftsdatum und den Zustand etwa angelegter Verschlüsse mitteilt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, soweit das gemeinschaftliche Versandverfahren nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 385/73 der Kommission vom 19. Januar 1973 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten sowie im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander während der Übergangszeit (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 S. 1) im Verkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten angewendet wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, soweit das gemeinschaftliche Versandverfahren nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2812/72 des Rates vom 21. November 1972 über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 294 S. 1) und nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2813/72 des Rates vom 21. November 1972 über den Abschluß eines Abkommens zwischen

der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 294 S. 86) für Warenbeförderungen angewendet wird, die sowohl das Gebiet der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft als auch das Gebiet der Schweiz oder Österreichs berühren.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung**

Vom 17. Dezember 1976

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1681), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3341), wird verordnet:

§ 1

Die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung vom 17. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1149), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung vom 20. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 166), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Parenthese folgende Fassung:

„— ausgenommen §§ 36 a und 43 Abs. 1 —“;

b) dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Steuervergünstigung in den Fällen der §§ 55 und 56 der Allgemeinen Zollordnung (Rückwaren; Freihafenlagerung) richtet sich nur nach § 2 und im Falle des § 35 Abs. 8 der Allgemeinen Zollordnung (Erprobungs- und Untersuchungswaren) nur nach § 4.“;

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Steuerfreiheit im Falle des § 70 Abs. 5 der Allgemeinen Zollordnung ist ausgeschlossen für Treibstoffe, die sich im Hauptbehälter von im Inland zugelassenen Personenkraftwagen befinden, wenn die Treibstoffe vor der Einfuhr geliefert worden sind und diese Lieferung nicht der Umsatzsteuer unterlegen hat.“

2. Folgender neuer § 2 wird eingefügt:

„§ 2

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei oder einfuhrumsatzsteuerermäßigt ist die Einfuhr der in den §§ 55 und 56 der Allgemeinen Zollordnung in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung dieser Vor-

schriften, wenn die Gegenstände aus dem Zollgebiet ausgeführt worden sind. Das gilt auch für die Gegenstände, die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe b der in § 55 Abs. 1 der Allgemeinen Zollordnung bezeichneten Verordnung aufgeführt sind.

(2) Die Steuervergünstigung ist ausgeschlossen, wenn der eingeführte Gegenstand vor der Einfuhr geliefert worden ist und diese Lieferung nicht der Umsatzsteuer unterlegen hat. Die Steuervergünstigung im Falle des § 55 der Allgemeinen Zollordnung ist ferner ausgeschlossen, wenn der eingeführte Gegenstand im Rahmen einer steuerfreien Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes) ausgeführt worden ist; das gilt nicht, wenn derjenige, der die Ausfuhrlieferung bewirkt hat, den Gegenstand zurückerhält und hinsichtlich dieses Gegenstandes in vollem Umfang nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.“

3. Der bisherige § 2 wird § 5.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Einfuhrumsatzsteuerfrei ist die Einfuhr der in der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 184 S. 1 und Nr. L 193 S. 39) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung und der Durchführungsvorschriften dazu.

(2) Die Steuerfreiheit hängt davon ab, daß die Gegenstände unentgeltlich eingeführt werden oder der besonderen Umstände wegen nicht Gegenstand des Handels sind und daß sie nicht zur entgeltlichen Abgabe bestimmt sind. Satz 1 gilt nicht für die in Anhang I Buchstabe B der in Absatz 1 bezeichneten Verordnung aufgeführten Gegenstände sowie für die in Anhang II Buch-

stabe A bezeichneten Filme und Tonträger, die zur Verwendung durch öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten bestimmt sind, und für Filme, die für Wochenschau- und Tageschauhersteller eingeführt werden."

5. Folgender neuer § 4 wird eingefügt:

„§ 4

Einfuhrumsatzsteuerfrei oder einfuhrumsatzsteuerermäßigt ist die Einfuhr der in der Verordnung (EWG) Nr. 1990/76 des Rates vom 22. Juli 1976 über die zollrechtliche Behandlung von zu Erprobungs- oder Untersuchungszwecken eingeführten Waren (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 219 S. 14) in der jeweils gel-

tenden Fassung bezeichneten Gegenstände in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung."

6. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 6 und 7.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

**Verordnung
über die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes,
des Schlechtwettergeldes,
des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe für das Jahr 1977
(AFG-Leistungsverordnung 1977)**

Vom 17. Dezember 1976

Auf Grund des § 44 Abs. 2b Satz 1, des § 68 Abs. 4 Satz 2, des § 111 Abs. 2 Satz 1 und des § 136 Abs. 3 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Für das Jahr 1977 ergeben sich die Leistungssätze

1. des Unterhaltsgeldes nach § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes aus der als Anlage 1,
 2. des Unterhaltsgeldes nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes aus der als Anlage 2,
 3. des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes aus der als Anlage 3,
 4. des Arbeitslosengeldes aus der als Anlage 4 und
 5. der Arbeitslosenhilfe aus der als Anlage 5
- dieser Verordnung beigefügten Tabelle.

§ 2

Für Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen, deren Maßnahme im Jahre 1976 begonnen hat, sowie für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe vor dem 1. Januar 1977 entstanden ist, sind die Leistungssätze der Leistungsverordnung 1976 vom 2. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 17) maßgebend, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist; vom Tage einer Erhöhung des Arbeitsentgelts nach § 112a des Arbeitsförderungsgesetzes an sind die Leistungssätze dieser Verordnung maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1976

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Eicher

Anlage 1

Unterhaltsgeld
nach § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes

Arbeitsentgelt	Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
10,—	7,80	7,80	7,80	7,80	6,—
15,—	12,—	12,—	12,—	12,—	9,60
20,—	16,20	16,20	16,20	16,20	12,60
25,—	19,80	19,80	19,80	19,20	15,60
30,—	24,—	24,—	24,—	22,80	18,60
35,—	28,20	28,20	28,20	25,80	21,60
40,—	31,80	31,80	31,80	28,80	24,60
45,—	36,—	36,—	36,—	31,80	27,60
50,—	40,20	40,20	40,20	35,40	30,60
55,—	43,80	43,80	43,80	38,40	33,60
60,—	48,—	48,—	48,—	41,40	36,60
65,—	52,20	52,20	52,20	44,40	39,60
70,—	55,80	55,80	55,80	47,40	42,60
75,—	60,—	60,—	60,—	51,—	46,20
80,—	54,—	54,—	54,—	43,80	39,—
85,—	57,—	57,—	57,—	46,20	41,40
90,—	60,60	60,60	60,60	48,60	43,80
95,—	64,20	64,20	64,20	51,—	46,20
100,—	67,20	67,20	67,20	53,40	48,60
105,—	69,60	70,80	70,80	55,80	51,—
110,—	72,60	73,80	73,80	58,20	53,40
115,—	75,—	77,40	77,40	60,60	55,80
120,—	77,40	81,—	81,—	63,—	58,20
125,—	80,40	84,—	84,—	65,40	60,60
130,—	82,80	87,60	87,60	67,80	63,—
135,—	85,20	91,20	91,20	70,20	65,40
140,—	87,60	94,20	94,20	72,60	67,80
145,—	90,60	97,80	97,80	75,—	70,20
150,—	93,—	100,80	100,80	77,40	72,60
155,—	95,40	104,40	104,40	80,40	75,—
160,—	97,80	108,—	108,—	82,20	77,40
165,—	100,80	111,—	111,—	84,60	79,80
170,—	103,20	114,60	114,60	87,60	82,20
175,—	105,60	117,—	117,60	90,—	84,60
180,—	108,60	119,40	120,60	92,40	87,—
185,—	111,—	122,40	123,—	94,80	89,40
190,—	113,40	124,80	125,40	97,20	91,80
195,—	115,80	127,20	127,80	99,60	94,20
200,—	118,80	130,20	130,80	102,—	96,60
205,—	121,20	132,60	133,20	104,40	99,—
210,—	123,60	135,—	135,60	106,80	101,40
215,—	126,60	138,—	138,60	109,20	104,40
220,—	129,—	140,40	141,—	111,60	106,20
225,—	131,40	143,40	143,40	114,—	109,20
230,—	133,80	145,80	145,80	116,40	111,60
235,—	136,20	148,20	148,80	118,80	114,—

Arbeitsentgelt	Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
240,—	138,60	151,20	151,20	121,20	116,40
245,—	141,60	153,60	153,60	123,60	118,80
250,—	144,—	156,—	156,60	126,—	121,20
255,—	146,40	159,—	159,—	128,40	122,40
260,—	148,80	161,40	161,40	130,80	124,20
265,—	151,20	163,80	163,80	133,20	125,40
270,—	153,60	166,20	166,80	135,60	126,60
275,—	156,60	169,20	169,20	138,—	127,80
280,—	159,—	171,60	171,60	139,80	129,—
285,—	161,40	174,—	174,60	141,—	130,80
290,—	163,80	176,40	177,—	142,80	131,40
295,—	166,20	179,40	179,40	144,—	133,20
300,—	168,60	181,80	182,40	145,20	133,80
305,—	171,—	184,20	184,80	146,40	135,—
310,—	174,—	186,60	187,20	147,60	136,20
315,—	176,40	189,—	189,60	148,80	137,40
320,—	178,80	191,40	192,—	150,60	138,60
325,—	181,20	194,40	195,—	151,20	139,20
330,—	183,60	196,80	197,40	152,40	140,40
335,—	186,—	199,20	199,80	153,60	141,—
340,—	188,40	201,60	202,80	154,80	142,20
345,—	191,40	204,—	205,20	156,—	142,80
350,—	193,80	206,40	207,60	156,60	144,—
355,—	196,20	209,40	210,60	157,80	144,60
360,—	198,60	211,80	213,—	158,40	145,20
365,—	201,—	214,20	215,40	159,60	146,40
370,—	203,40	216,60	217,80	160,20	147,—
375,—	206,40	219,—	220,80	161,40	147,60
380,—	208,80	221,40	223,20	162,—	148,20
385,—	211,20	223,80	225,60	162,60	148,80
390,—	213,60	226,80	228,60	163,80	149,40
395,—	215,40	229,20	231,—	164,40	150,—
400,—	217,80	231,60	233,40	165,—	150,60
405,—	219,60	234,—	235,80	165,60	151,20
410,—	222,—	236,40	238,20	166,20	151,80
415,—	223,80	238,80	241,20	167,40	152,40
420,—	225,60	241,80	243,60	167,40	153,—
425,—	228,—	244,20	246,60	168,60	154,20
430,—	230,40	246,60	249,—	168,60	155,40
435,—	232,20	249,—	251,40	169,80	156,60
440,—	234,—	251,40	253,80	169,80	157,20
445,—	235,80	253,80	256,80	170,40	158,40
450,—	238,20	256,80	259,20	171,60	159,60
455,—	240,—	259,20	261,60	172,80	160,20
460,—	241,80	261,—	264,—	174,—	161,40
465,—	243,60	263,40	266,40	174,60	162,—
470,—	245,40	265,20	268,80	175,80	163,20
475,—	247,20	267,60	271,20	177,—	164,40
480,—	249,—	269,40	274,20	177,60	165,—
485,—	251,40	271,80	276,60	178,80	166,20
490,—	253,20	273,60	279,—	179,40	166,80
495,—	255,—	276,—	281,40	180,60	168,—
500,—	256,80	277,80	283,80	181,80	168,60
505,—	258,60	280,20	286,80	182,40	169,80
510,—	260,40	282,—	288,60	183,60	170,40
515,—	262,20	283,80	291,—	184,20	171,—

Arbeitsentgelt	Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
520,—	264,—	286,20	294,—	185,40	172,20
525,—	265,80	288,—	296,40	186,—	172,80
530,—	267,60	290,40	298,80	187,20	174,—
535,—	268,80	292,20	301,20	187,80	174,60
540,—	270,60	294,—	303,60	189,—	175,80
545,—	272,40	295,80	306,60	189,60	176,40
550,—	274,20	298,20	309,—	190,20	177,—
555,—	276,—	300,—	311,40	191,40	178,20
560,—	277,80	301,80	313,80	192,—	178,80
565,—	279,60	304,20	316,20	193,20	180,—
570,—	280,80	306,—	318,60	193,80	180,60
575,—	282,60	307,80	321,—	195,—	181,80
580,—	284,40	309,60	324,—	195,60	182,40
585,—	286,20	311,40	326,40	196,20	183,—
590,—	288,—	313,80	328,80	197,40	184,20
595,—	289,20	315,—	331,20	198,—	184,80
600,—	291,60	317,40	334,20	199,20	186,—
605,—	293,40	319,20	336,60	200,40	186,60
610,—	295,20	321,60	339,60	201,60	187,80
615,—	297,—	323,40	342,—	202,20	189,—
620,—	298,80	325,20	345,—	203,40	189,60
625,—	300,60	327,—	347,40	204,60	190,80
630,—	302,40	328,80	350,40	205,20	192,—
635,—	304,20	331,20	352,80	206,40	193,20
640,—	306,—	333,—	355,80	207,60	193,80
645,—	307,80	334,80	358,20	208,80	195,—
650,—	309,60	336,60	361,20	209,40	196,20
655,—	311,40	338,40	363,60	210,60	196,80
660,—	313,20	340,20	366,60	211,20	198,—
665,—	314,40	342,—	369,—	212,40	198,60
670,—	316,80	344,40	372,—	213,60	199,80
675,—	318,—	346,20	374,40	214,20	201,—
680,—	319,80	348,—	377,40	215,40	202,20
685,—	321,60	349,80	379,80	216,60	202,80
690,—	323,40	351,60	382,80	217,20	204,—
695,—	325,20	353,40	385,20	218,40	205,20
700,—	327,—	355,20	388,20	219,60	205,80
705,—	328,80	357,—	390,60	220,80	207,—
710,—	330,—	358,80	393,60	221,40	208,20
715,—	332,40	360,60	396,—	222,60	209,40
720,—	333,60	362,40	399,—	223,80	210,60
725,—	335,40	364,20	401,40	224,40	211,20
730,—	337,20	366,—	404,40	225,60	212,40
735,—	339,—	367,80	406,80	226,80	213,60
740,—	340,80	369,60	409,80	228,—	214,80
745,—	342,—	371,40	412,20	228,60	215,40
750,—	343,80	373,20	415,20	229,80	216,60
755,—	345,60	375,—	417,—	231,—	217,80
760,—	346,80	376,20	419,40	231,60	218,40
765,—	348,60	378,—	421,80	232,80	220,20
770,—	350,40	379,80	424,20	234,—	220,80
775,—	352,20	381,60	426,60	235,20	222,—
780,—	353,40	383,40	429,—	236,40	223,20
785,—	355,20	385,20	431,40	237,60	224,40
790,—	357,—	387,—	433,80	238,20	225,—
795,— und mehr	358,20	388,20	435,60	239,40	226,20

Anlage 2

Unterhaltsgeld
nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes

Arbeitsentgelt	Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
10,—	6,—	6,—	6,—	6,—	4,80
15,—	9,—	9,—	9,—	9,—	6,60
20,—	11,40	11,40	11,40	11,40	9,—
25,—	14,40	14,40	14,40	13,80	11,40
30,—	17,40	17,40	17,40	16,20	13,20
35,—	20,40	20,40	20,40	18,60	15,60
40,—	23,40	23,40	23,40	21,—	18,—
45,—	26,40	26,40	26,40	23,40	19,80
50,—	28,80	28,80	28,80	25,20	22,20
55,—	31,80	31,80	31,80	27,60	24,60
60,—	34,80	34,80	34,80	30,—	26,40
65,—	37,80	37,80	37,80	32,40	28,80
70,—	40,80	40,80	40,80	34,20	31,20
75,—	43,20	43,20	43,20	36,60	33,—
80,—	39,—	39,—	39,—	31,80	28,20
85,—	41,40	41,40	41,40	33,60	30,—
90,—	43,80	43,80	43,80	35,40	31,80
95,—	46,20	46,20	46,20	37,20	33,60
100,—	48,60	48,60	48,60	39,—	35,40
105,—	50,40	51,—	51,—	40,20	36,60
110,—	52,80	54,—	54,—	42,60	38,40
115,—	54,60	56,40	56,40	43,80	40,20
120,—	56,40	58,80	58,80	45,60	42,—
125,—	58,20	61,20	61,20	47,40	43,80
130,—	60,—	63,60	63,60	49,20	45,60
135,—	61,80	66,—	66,—	51,—	47,40
140,—	63,60	68,40	68,40	52,80	49,20
145,—	65,40	70,80	70,80	54,60	51,—
150,—	67,20	73,20	73,20	56,40	52,80
155,—	69,—	75,60	75,60	58,20	54,60
160,—	70,80	78,—	78,—	60,—	56,40
165,—	73,20	80,40	80,40	61,80	58,20
170,—	75,—	82,80	82,80	63,60	60,—
175,—	76,80	84,60	85,20	64,80	61,20
180,—	78,60	87,—	87,—	66,60	63,—
185,—	80,40	88,80	88,80	68,40	64,80
190,—	82,20	90,60	91,20	70,20	66,60
195,—	84,—	92,40	93,—	72,—	68,40
200,—	85,80	94,20	94,80	73,80	70,20
205,—	87,60	96,—	96,60	75,60	72,—
210,—	89,40	97,80	98,40	77,40	73,80
215,—	91,80	100,20	100,20	79,20	75,60
220,—	93,60	102,—	102,—	81,—	77,40
225,—	95,40	103,80	104,40	82,80	79,20
230,—	97,20	105,60	105,60	84,60	81,—
235,—	99,—	107,40	108,—	85,80	82,20

Arbeitsentgelt	Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
240,—	100,80	109,20	109,80	87,60	84,—
245,—	102,60	111,60	111,60	89,40	85,80
250,—	104,40	113,40	113,40	91,20	87,60
255,—	106,20	115,20	115,20	93,—	88,80
260,—	108,—	117,—	117,—	94,80	90,—
265,—	109,80	118,80	118,80	96,60	90,60
270,—	111,60	120,60	120,60	98,40	91,80
275,—	113,40	122,40	123,—	100,20	93,—
280,—	115,20	124,20	124,80	101,40	93,60
285,—	117,—	126,60	126,60	102,60	94,80
290,—	118,80	128,40	128,40	103,20	95,40
295,—	120,60	130,20	130,20	104,40	96,60
300,—	122,40	132,—	132,—	105,60	97,20
305,—	124,20	133,20	133,80	106,20	97,80
310,—	126,—	135,60	135,60	107,40	99,—
315,—	127,80	137,40	137,40	108,—	99,60
320,—	129,60	139,20	139,20	109,20	100,20
325,—	131,40	141,—	141,60	109,80	100,80
330,—	133,20	142,80	143,40	110,40	102,—
335,—	135,—	144,60	145,20	111,60	102,60
340,—	136,80	146,40	147,—	112,20	103,20
345,—	138,60	148,20	148,80	112,80	103,80
350,—	140,40	150,—	150,60	113,40	104,40
355,—	142,20	151,80	152,40	114,60	105,—
360,—	144,—	153,60	154,20	115,20	105,60
365,—	145,80	155,40	156,—	115,80	106,20
370,—	147,60	157,20	157,80	116,40	106,80
375,—	149,40	159,—	160,20	117,—	106,80
380,—	151,20	160,80	162,—	117,60	107,40
385,—	153,—	162,60	163,80	118,20	108,—
390,—	154,80	164,40	165,60	118,80	108,60
395,—	156,—	166,20	167,40	119,40	108,60
400,—	157,80	168,—	169,20	120,—	109,20
405,—	159,—	169,80	171,—	120,—	109,80
410,—	160,80	171,60	172,80	120,60	109,80
415,—	162,—	173,40	174,60	121,20	110,40
420,—	163,80	175,20	176,40	121,80	111,—
425,—	165,60	177,—	178,80	121,80	112,20
430,—	166,80	178,80	180,60	122,40	112,80
435,—	168,60	180,60	182,40	123,—	113,40
440,—	169,80	182,40	184,20	123,—	114,—
445,—	171,—	184,20	186,—	123,60	114,60
450,—	172,80	186,—	187,80	124,80	115,80
455,—	174,—	187,80	189,60	125,40	116,40
460,—	175,20	189,60	191,40	126,—	117,—
465,—	176,40	190,80	193,20	126,60	117,60
470,—	178,20	192,60	195,—	127,80	118,20
475,—	179,40	193,80	196,80	128,40	118,80
480,—	180,60	195,60	198,60	129,—	119,40
485,—	182,40	196,80	200,40	129,60	120,60
490,—	183,60	198,60	202,20	130,20	121,20
495,—	184,80	199,80	204,—	130,80	121,80
500,—	186,—	201,60	205,80	131,40	122,40
505,—	187,20	202,80	207,60	132,60	123,—
510,—	188,40	204,60	209,40	133,20	123,60
515,—	189,60	205,80	211,20	133,80	124,20

Arbeitsentgelt	Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
520,—	191,40	207,60	213,—	134,40	124,80
525,—	192,60	208,80	214,80	135,—	125,40
530,—	193,80	210,60	216,60	135,60	126,—
535,—	195,—	211,80	218,40	136,20	126,60
540,—	196,20	213,60	220,20	136,80	127,20
545,—	197,40	214,80	222,—	137,40	127,80
550,—	198,60	216,—	223,80	138,—	128,40
555,—	200,40	217,80	225,60	138,60	129,—
560,—	201,—	219,—	227,40	139,20	129,60
565,—	202,80	220,20	229,20	140,40	130,20
570,—	204,—	222,—	231,—	140,40	130,80
575,—	205,20	223,20	232,80	141,60	132,—
580,—	206,40	224,40	234,60	141,60	132,—
585,—	207,60	226,20	236,40	142,20	132,60
590,—	208,80	227,40	238,20	143,40	133,20
595,—	210,—	228,60	240,—	143,40	133,80
600,—	211,20	229,80	242,40	144,60	135,—
605,—	212,40	231,60	244,20	145,20	135,60
610,—	214,20	232,80	246,—	145,80	136,20
615,—	215,40	234,60	247,80	146,40	136,80
620,—	216,60	235,80	250,20	147,60	137,40
625,—	217,80	237,—	252,—	148,20	138,60
630,—	219,—	238,20	253,80	148,80	139,20
635,—	220,20	240,—	255,60	149,40	139,80
640,—	222,—	241,20	258,—	150,60	140,40
645,—	223,20	243,—	259,80	151,20	141,60
650,—	224,40	244,20	261,60	151,80	142,20
655,—	225,60	245,40	263,40	152,40	142,80
660,—	226,80	246,60	265,80	153,60	143,40
665,—	228,—	248,40	267,60	154,20	144,—
670,—	229,80	249,60	269,40	154,80	145,20
675,—	231,—	250,80	271,20	155,40	145,80
680,—	232,20	252,—	273,60	156,60	146,40
685,—	233,40	253,80	275,40	157,20	147,—
690,—	234,60	255,—	277,20	157,80	147,60
695,—	235,80	256,20	279,60	158,40	148,80
700,—	237,—	257,40	281,40	159,—	149,40
705,—	238,20	258,60	283,20	160,20	150,—
710,—	239,40	260,40	285,60	160,80	151,20
715,—	240,60	261,60	287,40	161,40	151,80
720,—	241,80	262,80	289,20	162,—	152,40
725,—	243,—	264,—	291,—	162,60	153,—
730,—	244,20	265,20	293,40	163,80	154,20
735,—	245,40	266,40	295,20	164,40	154,80
740,—	246,60	268,20	297,—	165,—	155,40
745,—	247,80	269,40	298,80	165,60	156,—
750,—	249,60	270,60	300,60	166,80	157,20
755,—	250,20	271,80	302,40	167,40	157,80
760,—	251,40	273,—	304,20	168,—	158,40
765,—	252,60	274,20	306,—	169,20	159,60
770,—	253,80	275,40	307,80	169,80	160,20
775,—	255,—	276,60	309,60	170,40	160,80
780,—	256,20	277,80	311,40	171,—	162,—
785,—	257,40	279,—	312,60	172,20	162,60
790,—	258,60	280,20	314,40	172,80	163,20
795,— und mehr	259,80	281,40	316,20	173,40	163,80

Kurzarbeitergeld/Schlechtwettergeld

Arbeitsentgelt		Kurzarbeitergeld/Schlechtwettergeld				
		Leistungsgruppe				
von	bis	A	B	C	D	E
je Stunde						
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
0,18	0,31	0,17	0,17	0,17	0,17	0,14
0,32	0,43	0,26	0,26	0,26	0,26	0,20
0,44	0,56	0,35	0,35	0,35	0,35	0,27
0,57	0,68	0,42	0,42	0,42	0,42	0,33
0,69	0,81	0,51	0,51	0,51	0,48	0,39
0,82	0,93	0,60	0,60	0,60	0,54	0,45
0,94	1,06	0,68	0,68	0,68	0,62	0,53
1,07	1,18	0,77	0,77	0,77	0,68	0,59
1,19	1,31	0,86	0,86	0,86	0,75	0,65
1,32	1,43	0,93	0,93	0,93	0,81	0,72
1,44	1,56	1,02	1,02	1,02	0,89	0,78
1,57	1,68	1,11	1,11	1,11	0,95	0,84
1,69	1,81	1,19	1,19	1,19	1,01	0,92
1,82	1,93	1,28	1,28	1,28	1,08	0,98
1,94	2,06	1,14	1,14	1,14	0,93	0,83
2,07	2,18	1,22	1,22	1,22	0,99	0,87
2,19	2,31	1,29	1,29	1,29	1,04	0,93
2,32	2,43	1,37	1,37	1,37	1,08	0,98
2,44	2,56	1,43	1,43	1,43	1,14	1,04
2,57	2,68	1,49	1,50	1,50	1,19	1,08
2,69	2,81	1,55	1,58	1,58	1,25	1,14
2,82	2,93	1,59	1,65	1,65	1,29	1,19
2,94	3,06	1,65	1,73	1,73	1,35	1,23
3,07	3,18	1,70	1,79	1,79	1,40	1,29
3,19	3,31	1,76	1,86	1,86	1,44	1,34
3,32	3,43	1,82	1,94	1,94	1,50	1,40
3,44	3,56	1,86	2,01	2,01	1,55	1,44
3,57	3,68	1,92	2,07	2,07	1,61	1,50
3,69	3,81	1,98	2,15	2,15	1,65	1,55
3,82	3,93	2,03	2,22	2,22	1,71	1,59
3,94	4,06	2,09	2,30	2,30	1,76	1,65
4,07	4,18	2,15	2,36	2,36	1,80	1,70
4,19	4,31	2,19	2,43	2,43	1,86	1,76
4,32	4,43	2,25	2,49	2,51	1,91	1,80
4,44	4,56	2,31	2,54	2,57	1,97	1,86
4,57	4,68	2,36	2,60	2,61	2,01	1,91
4,69	4,81	2,42	2,66	2,67	2,07	1,95
4,82	4,93	2,46	2,72	2,72	2,12	2,01
4,94	5,06	2,52	2,76	2,78	2,16	2,06
5,07	5,18	2,58	2,82	2,84	2,22	2,12
5,19	5,31	2,63	2,88	2,88	2,27	2,16
5,32	5,43	2,69	2,94	2,94	2,33	2,22
5,44	5,56	2,75	2,99	3,—	2,37	2,27
5,57	5,68	2,79	3,05	3,05	2,42	2,31
5,69	5,81	2,85	3,11	3,11	2,48	2,37
5,82	5,93	2,90	3,15	3,15	2,52	2,42

Arbeitsentgelt		Kurzarbeitergeld/Schlechtwettergeld				
		Leistungsgruppe				
von	bis	A	B	C	D	E
je Stunde						
DM		DM	DM	DM	DM	DM
5,94	6,06	2,96	3,21	3,21	2,58	2,48
6,07	6,18	3,—	3,27	3,27	2,63	2,52
6,19	6,31	3,06	3,32	3,33	2,69	2,58
6,32	6,43	3,11	3,38	3,38	2,73	2,60
6,44	6,56	3,17	3,44	3,44	2,78	2,64
6,57	6,68	3,21	3,48	3,48	2,84	2,66
6,69	6,81	3,27	3,54	3,54	2,88	2,69
6,82	6,93	3,32	3,59	3,60	2,94	2,72
6,94	7,06	3,38	3,65	3,65	2,97	2,75
7,07	7,18	3,44	3,71	3,71	3,—	2,78
7,19	7,31	3,48	3,75	3,77	3,03	2,79
7,32	7,43	3,54	3,81	3,81	3,06	2,82
7,44	7,56	3,59	3,86	3,87	3,09	2,85
7,57	7,68	3,65	3,92	3,93	3,12	2,87
7,69	7,81	3,69	3,98	3,98	3,14	2,90
7,82	7,93	3,75	4,02	4,04	3,17	2,91
7,94	8,06	3,80	4,08	4,08	3,20	2,94
8,07	8,18	3,86	4,13	4,14	3,21	2,96
8,19	8,31	3,90	4,19	4,20	3,24	2,99
8,32	8,43	3,96	4,23	4,25	3,27	3,—
8,44	8,56	4,01	4,29	4,31	3,29	3,02
8,57	8,68	4,07	4,34	4,37	3,32	3,05
8,69	8,81	4,11	4,40	4,41	3,33	3,06
8,82	8,93	4,17	4,44	4,47	3,35	3,08
8,94	9,06	4,22	4,50	4,52	3,38	3,09
9,07	9,18	4,28	4,56	4,58	3,39	3,11
9,19	9,31	4,34	4,61	4,64	3,41	3,12
9,32	9,43	4,38	4,65	4,70	3,42	3,14
9,44	9,56	4,44	4,71	4,74	3,45	3,15
9,57	9,68	4,49	4,76	4,80	3,47	3,17
9,69	9,81	4,53	4,82	4,85	3,48	3,18
9,82	9,93	4,58	4,88	4,91	3,50	3,20
9,94	10,06	4,62	4,92	4,97	3,51	3,21
10,07	10,18	4,67	4,98	5,01	3,53	3,21
10,19	10,31	4,71	5,03	5,07	3,54	3,23
10,32	10,43	4,76	5,09	5,13	3,56	3,24
10,44	10,56	4,80	5,13	5,18	3,56	3,26
10,57	10,68	4,85	5,19	5,24	3,59	3,29
10,69	10,81	4,89	5,24	5,30	3,59	3,30
10,82	10,93	4,94	5,30	5,34	3,60	3,33
10,94	11,06	4,98	5,34	5,40	3,62	3,35
11,07	11,18	5,01	5,40	5,45	3,63	3,36
11,19	11,31	5,06	5,45	5,51	3,65	3,39
11,32	11,43	5,10	5,51	5,55	3,68	3,41
11,44	11,56	5,15	5,55	5,61	3,69	3,44
11,57	11,68	5,18	5,60	5,66	3,72	3,45
11,69	11,81	5,22	5,64	5,72	3,74	3,47
11,82	11,93	5,27	5,69	5,78	3,75	3,50
11,94	12,06	5,30	5,73	5,82	3,78	3,51
12,07	12,18	5,34	5,78	5,88	3,80	3,53
12,19	12,31	5,37	5,82	5,93	3,81	3,54
12,32	12,43	5,42	5,87	5,99	3,84	3,57
12,44	12,56	5,46	5,91	6,03	3,86	3,59
12,57	12,68	5,49	5,96	6,09	3,89	3,60
12,69	12,81	5,54	5,99	6,14	3,90	3,63
12,82	12,93	5,57	6,03	6,20	3,92	3,65

Arbeitsentgelt		Kurzarbeitergeld/Schlechtwettergeld				
		Leistungsgruppe				
von	bis	A	B	C	D	E
je Stunde						
DM		DM	DM	DM	DM	DM
12,94	13,06	5,61	6,08	6,24	3,95	3,66
13,07	13,18	5,64	6,12	6,30	3,96	3,68
13,19	13,31	5,69	6,17	6,35	3,98	3,71
13,32	13,43	5,72	6,21	6,41	3,99	3,72
13,44	13,56	5,76	6,26	6,45	4,02	3,74
13,57	13,68	5,79	6,29	6,51	4,04	3,75
13,69	13,81	5,82	6,33	6,57	4,05	3,77
13,82	13,93	5,87	6,38	6,62	4,07	3,80
13,94	14,06	5,90	6,42	6,68	4,08	3,81
14,07	14,18	5,94	6,47	6,72	4,11	3,83
14,19	14,31	5,97	6,50	6,78	4,13	3,84
14,32	14,43	6,02	6,54	6,83	4,14	3,86
14,44	14,56	6,05	6,59	6,89	4,16	3,87
14,57	14,68	6,08	6,63	6,93	4,17	3,89
14,69	14,81	6,12	6,66	6,99	4,20	3,92
14,82	14,93	6,15	6,71	7,04	4,22	3,93
14,94	15,06	6,20	6,75	7,10	4,23	3,95
15,07	15,18	6,23	6,78	7,16	4,26	3,98
15,19	15,31	6,27	6,83	7,22	4,28	3,99
15,32	15,43	6,30	6,87	7,28	4,31	4,02
15,44	15,56	6,35	6,92	7,34	4,32	4,04
15,57	15,68	6,39	6,95	7,38	4,35	4,05
15,69	15,81	6,42	6,99	7,44	4,37	4,08
15,82	15,93	6,47	7,04	7,50	4,38	4,10
15,94	16,06	6,50	7,08	7,56	4,41	4,13
16,07	16,18	6,54	7,11	7,62	4,43	4,14
16,19	16,31	6,57	7,16	7,67	4,46	4,17
16,32	16,43	6,62	7,19	7,73	4,47	4,19
16,44	16,56	6,65	7,23	7,79	4,50	4,22
16,57	16,68	6,69	7,28	7,85	4,52	4,23
16,69	16,81	6,72	7,32	7,91	4,55	4,25
16,82	16,93	6,77	7,35	7,97	4,56	4,28
16,94	17,06	6,80	7,40	8,03	4,58	4,29
17,07	17,18	6,84	7,43	8,07	4,61	4,32
17,19	17,31	6,87	7,47	8,13	4,62	4,34
17,32	17,43	6,92	7,52	8,19	4,65	4,37
17,44	17,56	6,95	7,55	8,25	4,67	4,38
17,57	17,68	6,99	7,59	8,31	4,70	4,41
17,69	17,81	7,02	7,62	8,37	4,71	4,43
17,82	17,93	7,07	7,67	8,42	4,74	4,46
17,94	18,06	7,10	7,70	8,48	4,76	4,47
18,07	18,18	7,13	7,74	8,54	4,77	4,49
18,19	18,31	7,17	7,77	8,60	4,80	4,52
18,32	18,43	7,20	7,82	8,66	4,82	4,53
18,44	18,56	7,23	7,86	8,70	4,85	4,56
18,57	18,68	7,28	7,89	8,76	4,86	4,58
18,69	18,81	7,31	7,94	8,82	4,89	4,61
18,82	18,93	7,34	7,97	8,87	4,91	4,62
18,94	19,06	7,38	8,—	8,91	4,92	4,65
19,07	19,18	7,41	8,04	8,97	4,95	4,68
19,19	19,31	7,44	8,07	9,02	4,98	4,70
19,32	19,43	7,49	8,12	9,08	5,—	4,73
19,44	19,56	7,52	8,15	9,12	5,03	4,74
19,57	19,68	7,55	8,19	9,17	5,04	4,77
19,69	19,81	7,59	8,22	9,23	5,07	4,79
19,82	und mehr	7,62	8,25	9,26	5,09	4,80

Anlage 4

Arbeitslosengeld

Arbeitsentgelt	Arbeitslosengeld				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
10,—	6,60	6,60	6,60	6,60	5,40
15,—	10,20	10,20	10,20	10,20	7,80
20,—	13,80	13,80	13,80	13,80	10,80
25,—	16,80	16,80	16,80	16,80	13,20
30,—	20,40	20,40	20,40	19,20	15,60
35,—	24,—	24,—	24,—	21,60	18,—
40,—	27,—	27,—	27,—	24,60	21,—
45,—	30,60	30,60	30,60	27,—	23,40
50,—	34,20	34,20	34,20	30,—	25,80
55,—	37,20	37,20	37,20	32,40	28,80
60,—	40,80	40,80	40,80	35,40	31,20
65,—	44,40	44,40	44,40	37,80	33,60
70,—	47,40	47,40	47,40	40,20	36,60
75,—	51,—	51,—	51,—	43,20	39,—
80,—	45,60	45,60	45,60	37,20	33,—
85,—	48,60	48,60	48,60	39,60	34,80
90,—	51,60	51,60	51,60	41,40	37,20
95,—	54,60	54,60	54,60	43,20	39,—
100,—	57,—	57,—	57,—	45,60	41,40
105,—	59,40	60,—	60,—	47,40	43,20
110,—	61,80	63,—	63,—	49,80	45,60
115,—	63,60	66,—	66,—	51,60	47,40
120,—	66,—	69,—	69,—	54,—	49,20
125,—	67,80	71,40	71,40	55,80	51,60
130,—	70,20	74,40	74,40	57,60	53,40
135,—	72,60	77,40	77,40	60,—	55,80
140,—	74,40	80,40	80,40	61,80	57,60
145,—	76,80	82,80	82,80	64,20	60,—
150,—	79,20	85,80	85,80	66,—	61,80
155,—	81,—	88,80	88,80	68,40	63,60
160,—	83,40	91,80	91,80	70,20	66,—
165,—	85,80	94,20	94,20	72,—	67,80
170,—	87,60	97,20	97,20	74,40	70,20
175,—	90,—	99,60	100,20	76,20	72,—
180,—	92,40	101,40	102,60	78,60	74,40
185,—	94,20	103,80	104,40	80,40	76,20
190,—	96,60	106,20	106,80	82,80	78,—
195,—	98,40	108,60	108,60	84,60	80,40
200,—	100,80	110,40	111,—	86,40	82,20
205,—	103,20	112,80	113,40	88,80	84,60
210,—	105,—	115,20	115,20	90,60	86,40
215,—	107,40	117,60	117,60	93,—	88,80
220,—	109,80	119,40	120,—	94,80	90,60
225,—	111,60	121,80	121,80	96,60	92,40
230,—	114,—	124,20	124,20	99,—	94,80
235,—	115,80	126,—	126,—	100,80	96,60

Arbeitsentgelt	Arbeitslosengeld				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
240,—	118,20	128,40	128,40	103,20	99,—
245,—	120,—	130,80	130,80	105,—	100,80
250,—	122,40	132,60	133,20	107,40	103,20
255,—	124,20	135,—	135,—	109,20	103,80
260,—	126,60	137,40	137,40	111,—	105,60
265,—	128,40	139,20	139,20	113,40	106,20
270,—	130,80	141,60	141,60	115,20	107,40
275,—	132,60	143,40	144,—	117,60	108,60
280,—	135,—	145,80	145,80	118,80	109,80
285,—	137,40	148,20	148,20	120,—	111,—
290,—	139,20	150,—	150,60	121,20	111,60
295,—	141,60	152,40	152,40	122,40	112,80
300,—	143,40	154,20	154,80	123,60	114,—
305,—	145,80	156,60	157,20	124,80	114,60
310,—	147,60	159,—	159,—	125,40	115,80
315,—	150,—	160,80	161,40	126,60	116,40
320,—	151,80	163,20	163,20	127,80	117,60
325,—	154,20	165,—	165,60	128,40	118,20
330,—	156,—	167,40	168,—	129,60	119,40
335,—	158,40	169,20	169,80	130,80	120,—
340,—	160,20	171,60	172,20	131,40	120,60
345,—	162,60	173,40	174,60	132,60	121,80
350,—	164,40	175,80	176,40	133,20	122,40
355,—	166,80	177,60	178,80	133,80	123,—
360,—	168,60	180,—	180,60	135,—	123,60
365,—	171,—	182,40	183,—	135,60	124,20
370,—	173,40	184,20	185,40	136,20	124,80
375,—	175,20	186,—	187,80	136,80	125,40
380,—	177,60	188,40	189,60	138,—	126,—
385,—	179,40	190,20	192,—	138,60	126,60
390,—	181,20	192,60	193,80	139,20	127,20
395,—	183,—	195,—	196,20	139,80	127,80
400,—	184,80	196,80	198,60	140,40	128,40
405,—	186,60	199,20	200,40	141,—	128,40
410,—	188,40	201,—	202,80	141,60	129,—
415,—	190,20	203,40	205,20	142,20	129,60
420,—	192,—	205,20	207,—	142,20	130,20
425,—	193,80	207,60	209,40	143,40	131,40
430,—	195,60	209,40	211,80	143,40	132,—
435,—	197,40	211,80	213,60	144,—	133,20
440,—	199,20	213,60	216,—	144,60	133,80
445,—	200,40	216,—	217,80	145,20	134,40
450,—	202,20	217,80	220,20	145,80	135,60
455,—	204,—	220,20	222,—	147,—	136,20
460,—	205,80	222,—	224,40	147,60	137,40
465,—	207,—	223,80	226,20	148,80	138,—
470,—	208,80	225,60	228,60	149,40	138,60
475,—	210,60	227,40	231,—	150,—	139,80
480,—	211,80	229,20	232,80	151,20	140,40
485,—	213,60	231,—	235,20	151,80	141,—
490,—	214,80	232,80	237,—	152,40	141,60
495,—	216,60	234,60	239,40	153,60	142,80
500,—	218,40	236,40	241,20	154,20	143,40
505,—	219,60	238,20	243,60	155,40	144,—
510,—	221,40	239,40	245,40	156,—	145,20
515,—	222,60	241,20	247,80	156,60	145,80

Arbeitsentgelt	Arbeitslosengeld				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
520,—	224,40	243,—	249,60	157,80	146,40
525,—	225,60	244,80	252,—	158,40	147,—
530,—	227,40	246,60	253,80	159,—	148,20
535,—	228,60	248,40	256,20	159,60	148,80
540,—	230,40	250,20	258,—	160,80	149,40
545,—	231,60	251,40	260,40	161,40	150,—
550,—	232,80	253,20	262,80	162,—	150,60
555,—	234,60	255,—	264,60	162,60	151,80
560,—	235,80	256,80	267,—	163,20	152,40
565,—	237,60	258,60	268,80	164,40	153,—
570,—	238,80	259,80	271,20	165,—	153,60
575,—	240,60	261,60	273,—	165,60	154,20
580,—	241,80	263,40	275,40	166,20	154,80
585,—	243,—	265,20	277,20	166,80	155,40
590,—	244,80	266,40	279,60	168,—	156,60
595,—	246,—	268,20	281,40	168,60	157,20
600,—	247,80	270,—	283,80	169,20	157,80
605,—	249,—	271,20	286,20	170,40	159,—
610,—	250,80	273,—	288,60	171,—	159,60
615,—	252,—	274,80	291,—	172,20	160,80
620,—	253,80	276,60	293,40	172,80	161,40
625,—	255,60	277,80	295,20	174,—	162,—
630,—	256,80	279,60	297,60	174,60	163,20
635,—	258,60	281,40	300,—	175,20	163,80
640,—	259,80	283,20	302,40	176,40	165,—
645,—	261,60	284,40	304,80	177,—	165,60
650,—	262,80	286,20	306,60	178,20	166,80
655,—	264,60	287,40	309,—	178,80	167,40
660,—	265,80	289,20	311,40	180,—	168,60
665,—	267,60	291,—	313,80	180,60	169,20
670,—	268,80	292,80	316,20	181,80	169,80
675,—	270,60	294,—	318,60	182,40	171,—
680,—	271,80	295,80	321,—	183,—	171,60
685,—	273,60	297,—	322,80	184,20	172,80
690,—	274,80	298,80	325,20	184,80	173,40
695,—	276,60	300,60	327,60	186,—	174,60
700,—	277,80	301,80	330,—	186,60	175,20
705,—	279,60	303,60	332,40	187,80	176,40
710,—	280,80	304,80	334,80	188,40	177,—
715,—	282,60	306,60	336,60	189,60	178,20
720,—	283,80	307,80	339,—	190,20	178,80
725,—	285,—	309,60	341,40	190,80	179,40
730,—	286,80	310,80	343,80	192,—	180,60
735,—	288,—	312,60	346,20	192,60	181,20
740,—	289,20	314,40	348,—	193,80	182,40
745,—	291,—	315,60	350,40	194,40	183,—
750,—	292,20	317,40	352,80	195,60	184,20
755,—	293,40	318,60	354,60	196,20	184,80
760,—	295,20	319,80	356,40	196,80	186,—
765,—	296,40	321,60	358,80	198,—	187,20
770,—	297,60	322,80	360,60	199,20	187,80
775,—	299,40	324,60	363,—	199,80	189,—
780,—	300,60	325,80	364,80	201,—	189,60
785,—	301,80	327,60	366,60	201,60	190,80
790,—	303,60	328,80	369,—	202,80	191,40
795,— und mehr	304,80	330,—	370,20	203,40	192,—

Anlage 5

Arbeitslosenhilfe

Arbeitsentgelt	Arbeitslosenhilfe				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
10,--	6,--	6,--	6,--	6,--	4,80
15,--	9,--	9,--	9,--	9,--	6,60
20,--	11,40	11,40	11,40	11,40	9,--
25,--	14,40	14,40	14,40	13,80	11,40
30,--	17,40	17,40	17,40	16,20	13,20
35,--	20,40	20,40	20,40	18,60	15,60
40,--	23,40	23,40	23,40	21,--	18,--
45,--	26,40	26,40	26,40	23,40	19,80
50,--	28,80	28,80	28,80	25,20	22,20
55,--	31,80	31,80	31,80	27,60	24,60
60,--	34,80	34,80	34,80	30,--	26,40
65,--	37,80	37,80	37,80	32,40	28,80
70,--	40,80	40,80	40,80	34,20	31,20
75,--	43,20	43,20	43,20	36,60	33,--
80,--	39,--	39,--	39,--	31,80	28,20
85,--	41,40	41,40	41,40	33,60	30,--
90,--	43,80	43,80	43,80	35,40	31,80
95,--	46,20	46,20	46,20	37,20	33,60
100,--	48,60	48,60	48,60	39,--	35,40
105,--	50,40	51,--	51,--	40,20	36,60
110,--	52,80	54,--	54,--	42,60	38,40
115,--	54,60	56,40	56,40	43,80	40,20
120,--	56,40	58,80	58,80	45,60	42,--
125,--	58,20	61,20	61,20	47,40	43,80
130,--	60,--	63,60	63,60	49,20	45,60
135,--	61,80	66,--	66,--	51,--	47,40
140,--	63,60	68,40	68,40	52,80	49,20
145,--	65,40	70,80	70,80	54,60	51,--
150,--	67,20	73,20	73,20	56,40	52,80
155,--	69,--	75,60	75,60	58,20	54,60
160,--	70,80	78,--	78,--	60,--	56,40
165,--	73,20	80,40	80,40	61,80	58,20
170,--	75,--	82,80	82,80	63,60	60,--
175,--	76,80	84,60	85,20	64,80	61,20
180,--	78,60	87,--	87,--	66,60	63,--
185,--	80,40	88,80	88,80	68,40	64,80
190,--	82,20	90,60	91,20	70,20	66,60
195,--	84,--	92,40	93,--	72,--	68,40
200,--	85,80	94,20	94,80	73,80	70,20
205,--	87,60	96,--	96,60	75,60	72,--
210,--	89,40	97,80	98,40	77,40	73,80
215,--	91,80	100,20	100,20	79,20	75,60
220,--	93,60	102,--	102,--	81,--	77,40
225,--	95,40	103,80	104,40	82,80	79,20
230,--	97,20	105,60	105,60	84,60	81,--
235,--	99,--	107,40	108,--	85,80	82,20

Arbeitsentgelt	Arbeitslosenhilfe				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
240,—	100,80	109,20	109,80	87,60	84,—
245,—	102,60	111,60	111,60	89,40	85,80
250,—	104,40	113,40	113,40	91,20	87,60
255,—	106,20	115,20	115,20	93,—	88,80
260,—	108,—	117,—	117,—	94,80	90,—
265,—	109,80	118,80	118,80	96,60	90,60
270,—	111,60	120,60	120,60	98,40	91,80
275,—	113,40	122,40	123,—	100,20	93,—
280,—	115,20	124,20	124,80	101,40	93,60
285,—	117,—	126,60	126,60	102,60	94,80
290,—	118,80	128,40	128,40	103,20	95,40
295,—	120,60	130,20	130,20	104,40	96,60
300,—	122,40	132,—	132,—	105,60	97,20
305,—	124,20	133,20	133,80	106,20	97,80
310,—	126,—	135,60	135,60	107,40	99,—
315,—	127,80	137,40	137,40	108,—	99,60
320,—	129,60	139,20	139,20	109,20	100,20
325,—	131,40	141,—	141,60	109,80	100,80
330,—	133,20	142,80	143,40	110,40	102,—
335,—	135,—	144,60	145,20	111,60	102,60
340,—	136,80	146,40	147,—	112,20	103,20
345,—	138,60	148,20	148,80	112,80	103,80
350,—	140,40	150,—	150,60	113,40	104,40
355,—	142,20	151,80	152,40	114,60	105,—
360,—	144,—	153,60	154,20	115,20	105,60
365,—	145,80	155,40	156,—	115,80	106,20
370,—	147,60	157,20	157,80	116,40	106,80
375,—	149,40	159,—	160,20	117,—	106,80
380,—	151,20	160,80	162,—	117,60	107,40
385,—	153,—	162,60	163,80	118,20	108,—
390,—	154,80	164,40	165,60	118,80	108,60
395,—	156,—	166,20	167,40	119,40	108,60
400,—	157,80	168,—	169,20	120,—	109,20
405,—	159,—	169,80	171,—	120,—	109,80
410,—	160,80	171,60	172,80	120,60	109,80
415,—	162,—	173,40	174,60	121,20	110,40
420,—	163,80	175,20	176,40	121,80	111,—
425,—	165,60	177,—	178,80	121,80	112,20
430,—	166,80	178,80	180,60	122,40	112,80
435,—	168,60	180,60	182,40	123,—	113,40
440,—	169,80	182,40	184,20	123,—	114,—
445,—	171,—	184,20	186,—	123,60	114,60
450,—	172,80	186,—	187,80	124,80	115,80
455,—	174,—	187,80	189,60	125,40	116,40
460,—	175,20	189,60	191,40	126,—	117,—
465,—	176,40	190,80	193,20	126,60	117,60
470,—	178,20	192,60	195,—	127,80	118,20
475,—	179,40	193,80	196,80	128,40	118,80
480,—	180,60	195,60	198,60	129,—	119,40
485,—	182,40	196,80	200,40	129,60	120,60
490,—	183,60	198,60	202,20	130,20	121,20
495,—	184,80	199,80	204,—	130,80	121,80
500,—	186,—	201,60	205,80	131,40	122,40
505,—	187,20	202,80	207,60	132,60	123,—
510,—	188,40	204,60	209,40	133,20	123,60
515,—	189,60	205,80	211,20	133,80	124,20

Arbeitsentgelt	Arbeitslosenhilfe				
	Leistungsgruppe				
	A	B	C	D	E
wöchentlich					
DM	DM	DM	DM	DM	DM
520,—	191,40	207,60	213,—	134,40	124,80
525,—	192,60	208,80	214,80	135,—	125,40
530,—	193,80	210,60	216,60	135,60	126,—
535,—	195,—	211,80	218,40	136,20	126,60
540,—	196,20	213,60	220,20	136,80	127,20
545,—	197,40	214,80	222,—	137,40	127,80
550,—	198,60	216,—	223,80	138,—	128,40
555,—	200,40	217,80	225,60	138,60	129,—
560,—	201,—	219,—	227,40	139,20	129,60
565,—	202,80	220,20	229,20	140,40	130,20
570,—	204,—	222,—	231,—	140,40	130,80
575,—	205,20	223,20	232,80	141,60	132,—
580,—	206,40	224,40	234,60	141,60	132,—
585,—	207,60	226,20	236,40	142,20	132,60
590,—	208,80	227,40	238,20	143,40	133,20
595,—	210,—	228,60	240,—	143,40	133,80
600,—	211,20	229,80	242,40	144,60	135,—
605,—	212,40	231,60	244,20	145,20	135,60
610,—	214,20	232,80	246,—	145,80	136,20
615,—	215,40	234,60	247,80	146,40	136,80
620,—	216,60	235,80	250,20	147,60	137,40
625,—	217,80	237,—	252,—	148,20	138,60
630,—	219,—	238,20	253,80	148,80	139,20
635,—	220,20	240,—	255,60	149,40	139,80
640,—	222,—	241,20	258,—	150,60	140,40
645,—	223,20	243,—	259,80	151,20	141,60
650,—	224,40	244,20	261,60	151,80	142,20
655,—	225,60	245,40	263,40	152,40	142,80
660,—	226,80	246,60	265,80	153,60	143,40
665,—	228,—	248,40	267,60	154,20	144,—
670,—	229,80	249,60	269,40	154,80	145,20
675,—	231,—	250,80	271,20	155,40	145,80
680,—	232,20	252,—	273,60	156,60	146,40
685,—	233,40	253,80	275,40	157,20	147,—
690,—	234,60	255,—	277,20	157,80	147,60
695,—	235,80	256,20	279,60	158,40	148,80
700,—	237,—	257,40	281,40	159,—	149,40
705,—	238,20	258,60	283,20	160,20	150,—
710,—	239,40	260,40	285,60	160,80	151,20
715,—	240,60	261,60	287,40	161,40	151,80
720,—	241,80	262,80	289,20	162,—	152,40
725,—	243,—	264,—	291,—	162,60	153,—
730,—	244,20	265,20	293,40	163,80	154,20
735,—	245,40	266,40	295,20	164,40	154,80
740,—	246,60	268,20	297,—	165,—	155,40
745,—	247,80	269,40	298,80	165,60	156,—
750,—	249,60	270,60	300,60	166,80	157,20
755,—	250,20	271,80	302,40	167,40	157,80
760,—	251,40	273,—	304,20	168,—	158,40
765,—	252,60	274,20	306,—	169,20	159,60
770,—	253,80	275,40	307,80	169,80	160,20
775,—	255,—	276,60	309,60	170,40	160,80
780,—	256,20	277,80	311,40	171,—	162,—
785,—	257,40	279,—	312,60	172,20	162,60
790,—	258,60	280,20	314,40	172,80	163,20
795,— und mehr	259,80	281,40	316,20	173,40	163,80

**Verordnung
zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung
bei ungünstiger Beschäftigungslage**

Vom 17. Dezember 1976

Auf Grund des § 42 Abs. 4 und des § 47 Abs. 1 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 87 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3341), wird verordnet:

§ 1

(1) Abweichend von § 42 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes wird ein arbeitsloser Antragsteller gefördert, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu seiner beruflichen Eingliederung notwendig ist (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsförderungsgesetz); die Teilnahme an einer Maßnahme zum beruflichen Aufstieg wird nur gefördert, wenn die Förderung wegen der bisherigen Dauer der Arbeitslosigkeit oder aus anderen Gründen besonders dringlich ist. Ein arbeitsloser Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung wird nach Satz 1 nur gefördert, wenn er vor Beginn der Maßnahme mindestens drei Jahre beruflich tätig war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Antragsteller im Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe, der nach seiner in absehbarer Zeit bevorstehenden Entlassung von Arbeitslosigkeit bedroht sein wird und der

1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
2. keine abgeschlossene Berufsausbildung hat.

§ 2

(1) Abweichend von § 42 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes wird ein arbeitsloser Antragsteller gefördert, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu seiner beruflichen Eingliederung notwendig ist (§ 44 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsförderungsgesetz); die Teilnahme an einer Maßnahme zum beruflichen Aufstieg wird nur gefördert, wenn die Förderung wegen der bisherigen Dauer der Arbeitslosigkeit oder aus anderen Gründen besonders dringlich ist.

(2) Abweichend von § 42 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes wird ein Antragsteller gefördert, wenn er zuvor während der Teilnahme

1. an einer Vollzeitmaßnahme mit einer Dauer bis zu drei Monaten oder
2. an einer Teilzeit- oder Fernunterrichtsmaßnahme mit einer Dauer bis zu zwölf Monaten

gefördert worden ist.

(3) Abweichend von § 42 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes wird ein Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes auch dann gefördert, wenn er Förderung für die Teilnahme an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme beantragt, nachdem er bereits als Teilnehmer an einem Sprachlehrgang nach dem Arbeitsförderungsgesetz gefördert worden ist.

§ 3

Abweichend von § 42 Abs. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes werden bei einem Antragsteller, der vor Beginn der Maßnahme arbeitslos gemeldet ist, oder der sich im Vollzug einer Jugend- oder Freiheitsstrafe befindet, Zeiten der gemeldeten Arbeitslosigkeit und der unverschuldeten Beschäftigungslosigkeit in der Vollzugsanstalt auf die Zeiten der beruflichen Tätigkeit angerechnet.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 250 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft und am 31. Dezember 1977 außer Kraft. Sie gilt nur für Antragsteller, die vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung mit der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme begonnen und vor diesem Zeitpunkt Leistungen beantragt haben.

Bonn, den 17. Dezember 1976

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Herbert Ehrenberg

**Vierzehnte Verordnung
zur Änderung der Düngemittelverordnung**

Vom 17. Dezember 1976

Auf Grund der §§ 3 und 4 Abs. 2 des Düngemittelgesetzes vom 14. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 58 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

(1) In § 4 Satz 3 der Düngemittelverordnung vom 21. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 805), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung vom 29. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 245), wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1979“ ersetzt.

(2) Die Anlage der Düngemittelverordnung wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Buchstabe D Nr. 5 a wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 4 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „35“ ersetzt;
- b) in Spalte 6 werden hinter dem Wort „Absieben“ ein Komma und die Worte „auch unter Zugeben von aufgeschlossenen Phosphaten“ angefügt.

2. In Ziffer I Buchstabe D wird folgende Nummer 14 b eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
14 b	Konzentrierter Magnesiumdünger	MgO	70 % MgO	Magnesiumoxid; Magnesium bewertet als Gesamt-MgO; Durchgang durch Prüfsiebgewebe zu 100 % bei 0,063 mm lichter Maschenweite	Vermahlen von Magnesiumoxid unter Zugeben von Konditionierungsmitteln	—

3. In Ziffer II Buchstabe A werden folgende Nummern 8 a, 18 a, 53 a und 54 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6
8 a	NPK-Dünger, verkapselt	6 % N 17 % P ₂ O ₅ 6 % K ₂ O	Carbamid, Ammoniumsalze; Stickstoff bewertet als Amid- und NH ₄ -Stickstoff Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P ₂ O ₅ Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Lösen von Stickstoff-, Phosphat- und Kalisalzen in Wasser, einschließen in Kapseln aus hygienisch unbedenklichem Kunststoff	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen und mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

1	2	3	4	5	6
18 a	NPK-Dünger, verkapselt	9 % N 11 % P ₂ O ₅ 6 % K ₂ O	Carbamid, Ammoniumsalsze; Stickstoff bewertet als Amid- und NH ₄ -Stickstoff Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P ₂ O ₅ Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Lösen von Stickstoff-, Phosphat- und Kalisalzen in Wasser, einschließen in Kapseln aus hygienisch unbedenklichem Kunststoff	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen und mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.
53 a	NPK-Dünger	20 % N 10 % P ₂ O ₅ 15 % K ₂ O	Formaldehydharnstoff, Crotonylidendiarnstoff, Harnstoff; Stickstoff bewertet als Gesamt-Stickstoff, mindestens 75 Hundertteile des Gesamt-Stickstoffs Formaldehydharnstoff und Crotonylidendiarnstoff Kaliumphosphate, Kaliumsulfat; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , davon mindestens 80 Hundertteile ammoniumcitratlöslich, Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Mischen von Formaldehydharnstoff mit Crotonylidendiarnstoff, Harnstoff, Kaliumsulfat und Kaliumphosphat, auch Magnesiumphosphat	—
54 a	NPK-Dünger-Suspension	21 % N 6 % P ₂ O ₅ 10 % K ₂ O	Ammoniumsalsze, Nitrate; Stickstoff bewertet als NH ₄ - und NO ₃ -Stickstoff Ammoniumphosphate; Phosphat bewertet als wasserlösliches P ₂ O ₅ Kaliumchlorid, Kaliumnitrat oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Suspendieren und Lösen von Ammoniumsalszen, Phosphaten und Kalisalzen in Wasser	Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit der Suspension zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

4. In Ziffer II Buchstabe B wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6
4 a	NP-Dünger	12 % N 36 % P ₂ O ₅	Ammoniumphosphate, Ammoniumsulfat; Stickstoff bewertet als NH ₄ -Stickstoff Phosphat bewertet als wasser- und ammoniumcitratlösliches P ₂ O ₅ , davon mindestens 90 Hundertteile wasserlöslich	Ammonisieren eines Gemisches aus Phosphorsäure und Schwefelsäure	—

5. Ziffer II Buchstabe D Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 4 erhält der erste Abschnitt folgende Fassung:

„Calciumsilicophosphat, auch Calcium- oder Calciumnatriumphosphate;
Phosphat bewertet als zitronensäurelösliches P₂O₅“;

b) in Spalte 5 werden hinter dem Wort „Kalifilterstaub“ ein Komma und die Worte „auch Zugeben von Dicalciumphosphat oder Glühphosphat“ angefügt.

6. Ziffer II Buchstabe D Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 4 erhält der erste Abschnitt folgende Fassung:

„Calciumsilicophosphat, auch Calcium- oder Calciumnatriumphosphate;
Phosphat bewertet als zitronensäurelösliches P_2O_5 “;

b) in Spalte 5 werden hinter dem Wort „Kaliumchlorid“ ein Komma und die Worte „auch Zugabe von Dicalciumphosphat oder Glühphosphat“ angefügt.

7. Ziffer II Buchstabe D Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 4 erhält in Abschnitt b) der erste Absatz folgende Fassung:

„Calciumsilicophosphat, auch Calcium- oder Calciumnatriumphosphate;
Phosphat bewertet als zitronensäurelösliches P_2O_5 “;

b) in Spalte 5 werden in Abschnitt b) hinter dem Wort „Kaliumchlorid“ ein Komma und die Worte „auch Zugabe von Dicalciumphosphat oder Glühphosphat“ angefügt.

8. In Ziffer III wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

1	2	3	4	5	6
8 a	Organischer Stickstoffdünger	14 % N	Peptide und Aminosäuren; Stickstoff bewertet als organisch gebundener Stickstoff	Hydrolysieren von tierischem Eiweiß	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck ist auf die Anwendungszeit (zeitliche Wiederholung, Stand der Vegetation) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit hinzuweisen. Das Düngemittel darf nur mit einem Hinweis auf die für die Beständigkeit des Mittels zweckmäßige Art der Lagerung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1975
Vom 20. Dezember 1976**

Auf Grund des § 4 Abs. 5 Ziff. 5, des § 33 b Abs. 6 und des § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165; 1975 I S. 422), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung — EGAO 1977 — vom 14. Dezember 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3341), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 369), geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung — EGAO 1977 — vom 14. Dezember 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 6 werden die Worte „länger als fünf Stunden“ gestrichen und hinter dem Wort „vorliegt“ der Klammerzusatz „(Geschäftsgang)“ eingefügt.
 2. § 9 wird gestrichen.
 3. In § 11 c Abs. 4 werden hinter dem Wort „sind“ die Worte „auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie“ eingefügt.
 4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 7 b Abs. 6 Satz 1 und 2“ durch die Worte „§ 7 b Abs. 7 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Worte „§ 7 b Abs. 6 Satz 3“ durch die Worte „§ 7 b Abs. 7 Satz 3“ ersetzt.
 5. In § 45 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
 6. In § 62 c Abs. 2 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Die Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns kann in diesem Fall jeder Ehegatte, der die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 erfüllt, bis zum Höchstbetrag von 20 000 Deutsche Mark in Anspruch nehmen.“
 7. § 62 d wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhält Satz 2 die folgende Fassung:

„Der Verlustabzug kann in diesem Fall nur für Verluste geltend gemacht werden, die der getrennt veranlagte Ehegatte erlitten hat.“
 - b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Liegen bei beiden Ehegatten nicht ausgeglichene Verluste vor, so ist der Verlustabzug nach § 10 d Satz 1 des Gesetzes bei jedem Ehegatten bis zur Höchstgrenze von 5 Millionen Deutsche Mark vorzunehmen.“
8. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Pauschbetrags für Körperbehinderte nach § 33 b Abs. 2 und 3 des Gesetzes sind nachzuweisen:

 1. für Körperbehinderte, die in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert sind, durch einen Ausweis nach § 3 Abs. 5 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1005), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1481),
 2. für Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 vom Hundert beträgt,
 - a) durch eine Bescheinigung der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Grund eines Feststellungsbescheides nach § 3 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes oder,
 - b) wenn ihnen wegen ihrer Behinderung nach den gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den entsprechenden Bescheid.

Aus dem Ausweis nach Ziffer 1 und aus der Bescheinigung nach Ziffer 2 Buchstabe a muß ersichtlich sein, daß die festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht (§ 33 b Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes). Die Bescheinigung nach Ziffer 2 Buchstabe a muß ferner eine Äußerung darüber enthalten, ob die Körperbehinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.“
 - b) Der folgende neue Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Als Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit

genügen auch die vor dem 20. Juni 1976 ausgestellten amtlichen Ausweise für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwerbehinderte sowie die nach § 3 Abs. 1 oder 4 des Schwerbehindertengesetzes in der vor dem 20. Juni 1976 geltenden Fassung erteilten Bescheinigungen, und zwar bis zum Ablauf ihres derzeitigen Geltungszeitraums. Erscheint aus besonderen Gründen die Feststellung erforderlich, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht, so ist darüber zusätzlich eine Bescheinigung der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden beizubringen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9. § 68 e wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „, aber vor Ablauf der Verjährungsfrist“ gestrichen.

10. In § 72 Ziff. 1 werden die Worte „§ 32 a Abs. 2“ durch die Worte „§ 32 a Abs. 5“ ersetzt.

11. In § 73 h erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Ergibt sich aus einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, daß unter bestimmten Voraussetzungen Aufsichtsratsvergütungen oder Vergütungen im Sinne des § 50 a Abs. 4 des Gesetzes nicht oder nur nach einem vom Gesetz abweichenden niedrigeren Steuersatz besteuert werden können, so darf der Schuldner den Steuerabzug nur unterlassen oder nach dem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundesamt für Finanzen entweder bescheinigt hat, daß die Voraussetzungen für die Nichterhebung der Abzugsteuer oder die Erhebung der Abzugsteuer nach dem niedrigeren Steuersatz vorliegen, oder den Schuldner unter bestimmten Auflagen allgemein ermächtigt hat, den Steuerabzug zu unterlassen oder nach dem niedrigeren Steuersatz vorzunehmen.“

12. In § 82 a Abs. 3 wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1980“ ersetzt.

13. In § 82 b Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 7 b Abs. 5“ durch die Worte „§ 7 b Abs. 6“ ersetzt.

14. In § 82 g Abs. 4 wird die Jahreszahl „1977“ durch die Jahreszahl „1980“ ersetzt.

15. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1975“ durch die Jahreszahl „1976“ ersetzt.

b) Hinter Absatz 2 wird der folgende Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Vorschriften des § 15 Abs. 4 und 5, des § 72 Ziff. 1 und des § 82 b Abs. 1 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden.“

c) In Absatz 4 werden die Worte „des § 45 Abs. 2 Satz 2 und 4,“ gestrichen.

d) Hinter Absatz 5 wird der folgende Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Die Vorschrift des § 62 d ist erstmals auf nicht ausgeglichene Verluste des Veranlagungszeitraums 1975 anzuwenden.“

Artikel 2

Bei der Berechnung des Teilwerts einer Pensionsverpflichtung nach Beendigung des Dienstverhältnisses unter Aufrechterhaltung der Pensionsanswartschaft oder nach Eintritt des Versorgungsfalles ist abweichend von § 6 a Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 1976 enden, ein Rechnungszinsfuß von mindestens 3,5 vom Hundert anzuwenden, wenn der Pensionsberechtigte in dem letzten Wirtschaftsjahr vor der Beendigung des Dienstverhältnisses oder dem Eintritt des Versorgungsfalles mindestens acht Monate in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte beschäftigt war.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe
nach dem Dritten Verstromungsgesetz**

Vom 20. Dezember 1976

Auf Grund des § 4 Abs. 4 a des Dritten Verstromungsgesetzes vom 13. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3473), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes vom 29. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 749), wird verordnet:

§ 1

Wahlrecht zwischen monatlicher und jährlicher Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe

(1) Die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes können zwischen monatlicher und jährlicher Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe wählen.

(2) Das Wahlrecht kann nur für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden. Es ist durch eine Erklärung auszuüben, die spätestens am 31. Dezember des Vorjahres beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) eingegangen sein muß.

(3) Wird die Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, ist die Ausgleichsabgabe jährlich zu ermitteln und zu zahlen.

§ 2

Monatliche Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe

(1) Bei monatlicher Ermittlung und Zahlung ist die Ausgleichsabgabe für jeden Monat (Veranlagungsmonat) bis zum 12. des folgenden Monats zu ermitteln und bis zum 16. dieses Monats an das Bundesamt zu zahlen. Für die Ermittlung der Abgabeschuld sind die vom Bundesamt herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind Bemessungsgrundlage der Ausgleichsabgabe die im Veranlagungsmonat aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich des Dritten Verstromungsgesetzes erzielten Erlöse. Als in dem Veranlagungsmonat erzielte Erlöse sind dabei die Abschläge und die endgültigen Rechnungsbeträge anzusehen, über die in dem Veranlagungsmonat eine Rechnung ausgestellt worden ist oder die bei Anwendung des Einzugsverfahrens in dem Veranlagungsmonat abgebucht worden sind;

soweit keine Rechnungsausstellung oder Abbuchung erfolgt, ist darauf abzustellen, ob die vereinbarten Abschläge im Veranlagungsmonat fällig werden. Das Bundesamt kann auf Antrag für jeweils ein Kalenderjahr den Zeitpunkt des tatsächlichen Eingangs der Erlöse als maßgebend anerkennen.

(3) Bei Eigenerzeugern ist Bemessungsgrundlage der Ausgleichsabgabe der Wert der in dem Veranlagungsmonat selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ohne Kraftwerkseigenbedarf. Dieser Wert ist nach der Eigenverbrauchsverordnung vom 18. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3701) zu ermitteln.

§ 3

Jährliche Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe

(1) Bei jährlicher Ermittlung und Zahlung ist die Ausgleichsabgabe für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zu ermitteln und unter Anrechnung der monatlichen Vorauszahlungen nach Absatz 3 bis zum 16. Juni dieses Jahres an das Bundesamt zu zahlen. Für die Ermittlung der Abgabeschuld sind die vom Bundesamt herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage ist § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Auf die jährliche Abgabeschuld sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen im Veranlagungsjahr bemißt sich nach dem jeweils gültigen Prozentsatz der Ausgleichsabgabe gemäß § 4 Abs. 4 des Dritten Verstromungsgesetzes, bezogen

1. 1977 auf ein Zwölftel der Bemessungsgrundlage des Jahres 1976,
2. in den folgenden Jahren auf ein Zwölftel der Bemessungsgrundlage des vorletzten dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Jahres.

Dabei ist die Bemessungsgrundlage um einen Prozentsatz zu erhöhen oder zu ermäßigen, der für die Vorauszahlungen des Jahres 1977 6,8 vom Hundert

beträgt und für die folgenden Jahre vom Bundesminister für Wirtschaft zu ermitteln und im Bundesanzeiger bekanntzumachen ist. Das Bundesamt kann die monatlichen Vorauszahlungen abweichend von Satz 2 festsetzen, wenn die Summe der von dem Abgabeschuldner nach Satz 2 zu leistenden Vorauszahlungen auf Grund besonderer Umstände erheblich von der zu erwartenden Jahresabgabeschuld abweichen würde.

(4) Die Vorauszahlungen für den einzelnen Monat sind jeweils bis zum 16. des folgenden Monats an das Bundesamt zu zahlen.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Dritten Verstromungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe
nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1977**

Vom 20. Dezember 1976

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1 des Dritten Verstromungsgesetzes vom 13. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3473), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes vom 29. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 749), wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1977 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf 4,5 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Dritten Verstromungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
über die Durchführung der Fleischbeschau- und Geflügelfleischhygienestatistik
(Fleischhygiene-Statistik-Verordnung — FISStV)**

Vom 20. Dezember 1976

Auf Grund des § 25 a Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313), und auf Grund des § 34 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 776), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 25. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 385), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Über die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischschau, der Trichinenschau, der Einfuhruntersuchung nach dem Fleischbeschaugesetz sowie der Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung und der Eingangsuntersuchung nach dem Geflügelfleischhygienegesetz wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Ergebnisse nach Satz 1 werden einmal im Jahr erfaßt.

(2) Von den für die Abgabe der Meldungen zuständigen Behörden (§ 25 a Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes und § 34 Abs. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes) sind als statistische Nachweise jeweils eine Jahreszusammenstellung zu liefern über die Ergebnisse

1. der Schlachtier- und Fleischschau sowie der Trichinenschau, getrennt für Schlachttiere aus dem In- und Ausland,
2. der Einfuhruntersuchung einschließlich der Trichinenschau von Fleisch,
3. der Untersuchung des Schlachtgeflügels und Geflügelfleisches, getrennt für Schlachtgeflügel aus dem In- und Ausland,
4. der Eingangsuntersuchung von Geflügelfleisch.

§ 2

(1) Die Erhebungsbögen sollen mindestens drei Monate vor Beginn des folgenden Erhebungszeitraumes den nach § 1 Abs. 2 zuständigen Behörden vorliegen.

(2) Angaben, zu denen in zwei aufeinanderfolgenden Erhebungszeiträumen für den Geltungsbereich der Verordnung Fehlanzeige erfolgt, sollen in den Erhebungsbögen nicht mehr gesondert aufgeführt werden, es sei denn, der Fehlanzeige ist eine besondere gesundheitliche Bedeutung zuzumessen.

§ 3

(1) Die Nachweisungen nach § 1 Abs. 2 sind über die zuständigen Behörden der Länder bis spätestens zum 1. März jedes folgenden Jahres an das Statistische Bundesamt einzusenden.

(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben ohne Nennung des Namens und der Anschrift an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden ist zugelassen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 5. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 709) sowie § 44 des Geflügelfleischhygienegesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fleischschau-Statistik-Verordnung vom 30. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 450), geändert durch die Verordnung vom 20. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 287), außer Kraft.

(2) Die Jahreszusammenstellungen für das Jahr 1977 sind erstmalig bis zum 31. März 1978 einzusenden.

Bonn, den 20. Dezember 1976

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Im Auftrag
Prof. Dr. Wolters

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 1976 — 2 BvL 1/76 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Köln, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 96 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 80) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 13. Dezember 1976

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Berichtigung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung

Vom 15. Dezember 1976

In § 7 Abs. 2 der RV-Beitragsentrichtungsverordnung vom 21. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1667) wird die Verweisung „§ 2 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 4“ ersetzt.

Bonn, den 15. Dezember 1976

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Herold

Berichtigung der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)

Vom 20. Dezember 1976

In § 52 Abs. 5 erster Halbsatz der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vom 17. September 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2805) sind die Worte „2 und 3“ zu ersetzen durch die Worte „2 und 4“.

Bonn, den 20. Dezember 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Depenbrock

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes
sowie der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesbaugesetzes
und des Städtebauförderungsgesetzes**

Vom 20. Dezember 1976

1. Das Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2221) ist wie folgt zu berichtigen:
- In Artikel 1 werden
- a) in Nummer 34 in dem neu gefaßten § 35 Abs. 5 Satz 2 die Worte „Nummern 1 und 3“ durch die Worte „Nummern 1 und 2“ und
- b) in Nummer 71 in dem neu eingefügten § 144 d Abs. 1 Satz 2 die Worte „Artikel 5 Buchstabe a des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702)“ durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes vom 15. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 533)“ ersetzt.
2. Die Bekanntmachung der Neufassung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256) ist wie folgt zu berichtigen:
- a) In § 35 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Nummern 1 und 3“ durch die Worte „Nummern 1 und 2“ ersetzt.
- b) In § 144 d Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Artikel 5 Buchstabe a des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702)“ durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes vom 15. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 533)“ ersetzt.
3. Die Bekanntmachung der Neufassung des Städtebauförderungsgesetzes vom 18. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2318) ist wie folgt zu berichtigen:
- a) In § 34 Abs. 1 werden
- aa) in Nummer 1 die Worte „das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645)“ durch die Worte „Artikel 41 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091)“ und
- bb) in Nummer 3 die Worte „Artikel 41 § 1 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091)“ durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes vom 15. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 533)“ ersetzt.
- b) In § 45 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „§ 42 Abs. 1, 2 und 6“ durch die Worte „§ 42 Abs. 1 und 2 Satz 1“ ersetzt.
- berreinigungsgesetzes vom 15. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 533)“ ersetzt.
- c) In § 161 Abs. 4 werden die Worte „einer Prozeßgebühr nach § 111“ durch die Worte „der Gebühr für das Verfahren im allgemeinen und der Auslagen für die Zustellung der Klage nach § 65“ ersetzt.

Bonn, den 20. Dezember 1976

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Im Auftrag
Dr. Dyong

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 65, ausgegeben am 21. Dezember 1976

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation	1946
22. 11. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten	1946
22. 11. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art	1947
23. 11. 76	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Technische Zusammenarbeit	1948
24. 11. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	1952
26. 11. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	1952
26. 11. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	1953
26. 11. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes	1954
26. 11. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter	1955
26. 11. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 113 der Internationalen Arbeitsorganisation über die ärztliche Untersuchung der Fischer	1956
27. 11. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung	1957
27. 11. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 96 der Internationalen Arbeitsorganisation über Büros für entgeltliche Arbeitsvermittlung	1958
27. 11. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	1959
27. 11. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft	1960

Nr. 66, ausgegeben am 23. Dezember 1976

17. 12. 76	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/77 — Änderungen zum 1. Januar 1977)	1961
2. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1964
7. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte	1966
8. 12. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Kapitalhilfe	1969
9. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	1970
16. 12. 76	Bekanntmachung des deutsch-luxemburgischen Abkommens über Unterhaltung, Erneuerung und Betrieb der gemeinsamen Strecke des Mosellaufs	1971

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
13. 12. 76 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Befahrungsabgaben auf dem Nord-Ostsee-Kanal	237	16. 12. 76	1. 1. 77
14. 12. 76 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung der Gemeinschaftszollkontingente 1977 für bestimmte Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern	238	17. 12. 76	18. 12. 76
14. 12. 76 Verordnung Nr. 20/76 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	239	18. 12. 76	23. 12. 76
15. 12. 76 Verordnung Nr. 21/76 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	239	18. 12. 76	1. 1. 77

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2825/76 der Kommission über eine Daurausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das UNRWA zu liefern ist	24. 11. 76	L 325/6
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2826/76 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor	24. 11. 76	L 325/11
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2827/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	24. 11. 76	L 325/13
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2828/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	24. 11. 76	L 325/14
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2830/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1863/76 über den Transfer von Futtermitteln aus Beständen der Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten zur italienischen Interventionsstelle	25. 11. 76	L 326/4
24. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2831/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 11. 76	L 326/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
24. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2832/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 11. 76	L 326/7
24. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2833/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	25. 11. 76	L 326/9
24. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2834/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	25. 11. 76	L 326/11
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2835/76 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	25. 11. 76	L 326/13
24. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2836/76 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 442/70 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker	25. 11. 76	L 326/15
24. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2837/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2772/76 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Griechenland	25. 11. 76	L 326/17
24. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2838/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 11. 76	L 326/18
24. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2839/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	25. 11. 76	L 326/21
24. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2840/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	25. 11. 76	L 326/22
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2841/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1466/76 zur Verlängerung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 vorgesehenen Einfuhrregelung für Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean	26. 11. 76	L 327/1
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2843/76 des Rates über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt	26. 11. 76	L 327/4
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2844/76 des Rates über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem griechischen Markt	26. 11. 76	L 324/6
25. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2845/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	26. 11. 76	L 324/8
25. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2846/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	26. 11. 76	L 324/10
25. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2847/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	26. 11. 76	L 324/12

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 DM (3,30 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.